



VIII, 3.

2. 697.



3

3.
Die

Auff gnädigsten Befehl
auffgedeckt und abgezogene

Masque oder Larve

Einiger

Quedlinburgischen Raths-

Glieder / und dero gewissenlosen
Concipientens /

Oder

Kurze Beantwortung der so genannten Raths-
Schrift / welche unter dem Rahmen einer

Abgenöthigten Ehrenrettung /

Und zwar

In Rubro contra

Zween Raths-Cämmerer /

In Nigro aber

zugleich Reverendis. Serenissimam

und

Dero Regierung / in Druck

kommen /

Nebst Beylagen.



Die
auf dem höchsten Punkt
aufsteht und abwärts
geht

Das Buch der
Weisheit

Die
Weisheit ist
ein Schatz

und kein Geld
Conspicienda

Die
Weisheit ist
ein Schatz
welcher nicht
vergisst

Die
Weisheit ist
ein Schatz
welcher nicht
vergisst

In libro
Ludwig

Die
Weisheit ist
ein Schatz
welcher nicht
vergisst

Die
Weisheit ist
ein Schatz
welcher nicht
vergisst

Die
Weisheit ist
ein Schatz
welcher nicht
vergisst

Die
Weisheit ist
ein Schatz
welcher nicht
vergisst





Es hat ein vornehmer Jctus und Cancellarius in ei-
nem gewissen scripto unter andern auch Folgendes mit-
angeführet :
Es ist leyder in der Welt nicht allein bey privat Perso-
nen / sondern auch bey Republicquen / Städten und
Communen / ein gemeines Ubel und Gebrechen / daß
fast wenige mit gegenwärtigem ihrem Zustande / die bo-
na externa, als Freyheit / Reichthum / Ehre / Gewalt
betreffende / zu frieden seyn / sondern immerdar nach ei-
nem mehrern lustern / streben und trachten / auch mit Un-
recht / Nachtheil und Verderb ihres Nächsten. Wor-
aus die meiste Unruhe / Empörung und Zerrüttung im
menschlichen Leben entstehet / wie die Historien und Er-
fahrung sattsam bezeugen. Solch vitium und ma-
lum (welches die Griechen artlich *το λουπηλον* nennen /
dadurch mit Einem Wort bedeutende plus habendi ac-
quirendique immodicam cupiditatem) hat sich vor
etlichen hundert Jahren auch sehr in Teutschlande er-
euget bey denen Sächsischen Städten : Denn als die-
selbe (da sonst vorhin in totâ Saxonia & Germania
nur Vici & Pagi gewesen / wie aus dem Tacito und an-
dern alten Scriptoribus erweislich) von denen hochlöb-
lichen Teutschen Râysern / Königen und Fürsten / aus
sonderbarer Begierde zu Beförderung gemeiner Wohl-
fahrt und Sicherheit (indem sie flüglich wahr genom-
men / wie bey einfallenden Krieges Zeiten die Flecken
und Dörffer feindlichen Überfalls sich nicht erwehren
können / sondern jämmerlicher Plünderung und Ver-



wüstung unterworffen seyen) mit großer Mühe und Kosten angerichtet/ auffgeführt/ erbauet/ mit sonderlichen Gerechtigkeiten/ Freyheiten und Privilegien mildiglich begabet/ in Nahrung/ Ansehen und Auffnehmen gebracht/ sind selbige nachgehends damit nicht vergnüget/ sondern nach und nach immer mehr Rechte und Freyheiten an sich zu bringen bemühet gewesen; Ja haben endlich gar ihrer Obern und Fürsten Botmäßigkeit und Regierung sich widersetzet/ und dero selben gänzlich/ oder doch guten theils/ thätlicher Weise entzogen/ wie aus vielen Exempeln sattsam bekant.

Unter welchen nicht unbillich gezählet wird die Stadt Quedlinburg/ so unter dem Glorwürdigsten Deutschen Könige Heinrichen/ dieses Namens dem Ersten/ mit dem Zunahmen Aucupe, Fincfler oder Bogeler genant/ (quod in Adolescentiâ, cum Pater rebus præset, plurimum indusserit aucupis) hiesigen Freyen Weltlichen Stiffes (zur Danckbarkeit und Gedächtnis das von Ihm durch Gottes Gnade Anno 933. in der Merseburgischen Feldschlacht wider die Hungarn erhaltenen stättlichen Sieges) Fundatore, ihren Ursprung genommen/ von dessen Frau Wittben und Successoribus, denen Ottonibus und Heinrichis, wie auch von den Fürstl. Abbtissinnen (deren und des Stiffes ohnmittelbarer Botmäßigkeit dieselbe vom Kaiser Ottone dem Großen/ oder Ersten dieses Namens/ untergeben) mit ansehnlichen Privilegien begnadiget worden: Hernachmals aber solcher und des so gütigen und gelinden Regiments der Abbtissinnen (welche mehr dem Gottesdienste/ als tuendis vel augendis juribus secularibus, obgelegen/ auch ad conservandum imperii vim & auctoritatem wenig Macht und

Nach-

35

Nachdruck derzeit gehabt) sehr mißgebrauchet/ wie bey
so gestalten Sachen zu geschehen pfleget/ zur Widerspen-
stigkeit/ Verachtung/ Ungehorsam/ Stolz und Über-
muth
Vornehmlich aber ist bey dem Rathe der Städte
Quedlinburg/ *ex nimia illa libertate, & hinc orta fe-
rocia, sub tam leui & clementi regimine, die Wider-
spenstigkeit/ Hochmuth/ Ungehorsam/ und Verach-
tung Ihrer von Gott und den Teutschen Königen
und Räufern vorgesezter ordentlichen hohen Obrig-
keit/ der Fürstl. Abbtissinnen/ temporis successu allge-
mäglich eingerissen / und sonderlich seculo ære Chri-
stianæ decimo quinto (welches auch sonst in andern
benachbarten Städten satis turbidum & seditiosum
gefallen) sich merklich eräuget/ und daher nicht wenige
und geringe Irrungen/ Widerwillen und Streitigkei-
ten zwischen dem Stifte und der Stadt entstanden;
Und ob zwar solche mehrmalen erläutert und verabschie-
det worden/ hat doch solches bey dem Rathe wenig ver-
fangen und zur observanz gedehen wollen; Sondern
es haben obbemeldte QuadeLaster derogestalt zu- und
überhand genommen/ daß in anno 1477. die damalige
Frau Abbtissin Hedwig/ gebohrne aus dem Chur-Hau-
se Sachsen/ zu Erhaltung / oder vielmehr Wiederer-
langung/ schuldigen Respects und Gehorsams/ auch zu
conservation der Stiffts-Jurium, und zu deren theils
entzogener recuperirung / it. zu Verhütung größeren
besorglichen Unheils und Schadens / euserst genoth-
dränget worden / Ihre Herren Brüdere/ Churfürst
Ernst und Herzog Albrechten zu Sachsen/ um Schutz
und Hülffe anzulangen/ welche dann hierinn willfah-
rig sich bezeiget / mit einer starcken Anzahl Krieges-
volcks*

sich in Person anhero begeben/ und nicht allein Bischoff
 Gebharden und das Thum-Capitul zu Halberstadt/
 durch Unterhandlung Herzog Wilhelms zu Braun-
 schweig dahin vermocht/ daß er die denen Grafen von
 Reinstein hiebevot extorquirte/ und nachmals dem Rath
 verfestete Voigtey der Abbtisin und dem Stifte völlig
 cediret und abgetreten/ derselben sich gänzlich verzies-
 hen und begeben/ sondern auch die Stadt und den Rath
 hinwieder in ordinem redigiret/ das ist/ zu gehöriger
 Subjection und Gehorsam gebracht/ woben aber wegen
 der vorigen groben Excesse der Rath aller seiner so sehr
 mißgebrauchten Privilegien oder Freyheiten zu wohl-
 verdienter Straffe von hochgedachter Abbatisin privi-
 ret worden. Diese/ obschon rechtmäßige Straffe und
 Züchtigung nun/ daß sie dem Rath nicht schmerzlich wer-
 de zu Gemüthe gestiegen/ und bey ihm einen tieffen heim-
 lichen Groll und Nachgier/ it. appetitum oder deside-
 rium der vorigen alten Licenz/ Hoheit und Herr-
 schafft/ erregt und hinterlassen haben/ wird kein Welt-
 verständiger leugnen/ und ihm ausbilden lassen/ im-
 maß es dann die secuta praxis und Erfahrung gnug-
 sam gegeben; Man hat aber dessen sich/ so lange die
 obbenahnte Herren Protectores und Zuchtmeistere ge-
 lebet/ nicht wol mercken lassen dürffen; Als aber diesel-
 be mit tode abgangen/ und Herzog Georg in der Erb-
 Voigtey succediret/ da sind mit Beobachtung der Zeit
 und Gelegenheit die alte Quaden Rücke allgemählich
 heraus gelassen/ indem der Rath sich euserst beflissen/
 bey wohlermeldtem Erb-Voigten/ und von demselbigen
 zu erst anhero geordneten Amtmann (oder Hauptmann)
 sich quovis modo zu insinuiren / bey denenselben in
 allen Begebenheiten wider das Stifte Schutz und Ver-

Vertretung gesucht/ alle Sachen/ worinn sie sich ein-
 ger maßen beschweret befunden/ ob schon solche ihrer Art
 nach dahin/ und in die Voigtey gar nicht gehöret/ bey
 ihnen angebracht/ die Abbatisin und dero Bediente/ ob
 thäten sie dem Rathhe seine Freyheiten und Gerechtig-
 keiten entziehen/ sa gar der Voigtey Jura und Gerichte
 anmaßen/ verflaget und verunglimpffet/ dieselbe suo
 bono in einander zu heken/ und Streit und Verwir-
 rung unter ihnen anzurichten/ sich bearbeitet. Zu wel-
 cher intention und scopo ihnen mächtig wohl gedienet
 und trefflich zu statten kommen die Verwaltung der
 Voigtey/ oder der peinlichen Hals-Gerichte/ welche ih-
 nen von Herzog Georgen Pachtsweise übergeben und
 anvertrauet worden/ wodurch sie nicht allein bey den
 Bürgern/ sondern auch andern Stiffts-Unterthanen
 ihre Autorität und Ansehen vergrößert/ auch der Abb-
 isin und dem Stifte sich zu widersetzen und gleichsam
 die Wage zu halten/ item die alten jura und privile-
 gia per actus possessorios nach gerade wieder an sich zu
 bringen/ bessere Gelegenheit und mehr Kräfte erlan-
 get etc.

Gewiß es hat dieser vornehme Mann von dem Quedlinburgi-
 schen Stadt-Rath sehr flug raisonniret. Man wil zwar nicht
 das ganze Collegium damit belegen/ anermogen noch mancher
 frommer Joseph von Arimathia/ welcher in den Rath und Hans-
 del seiner bösen Collegen zu willigen ansethet/ anzutreffen/ wann
 dieser redliche Stiffts-Patriot annoch leben/ und den übrigen ver-
 wirreten Zustand beschreiben solte/ er würde gewiß nicht Expres-
 siones gnug finden können/ einiger Leute Malice recht auszu-
 drücken. Dieses ist und bleibet wahr/ und wird es die gesamte
 werthe Bürgerschaft bekennen müssen/ daß insonderheit das
 Unglück über Quedlinburg angegangen/ wie Bürgermeister Eck-
 hard

hard Salfeld zum Consulat kommen. Als von Reverendis. Serenissima Timotheus Heidfeld zum Bürgermeister erwählet wurde/ ließ sich Salfeld sehr angelegen seyn / zu dieser Stelle zu gelangen/ und ist unterschiedenen Stiffts-Dienern annoch bekant/ was zu der Zeit passirete/ und durch was Mittel er darzu zu gelangen getrachtet/ aber derzeit das so anxie affectirte Consulat nicht erhalten können. Gleichwie aber Gott in seinem heiligen Rath verhänget hatte/ das liebe Quedlinburg zu züchtigen und heimzusuchen/ also mußte sich auch fügen / daß dieser Salfeld bey folgender vacanz/ durch ausgewirkte recommendation eines damaligen vornehmen Ministri, welcher aber nachhero seine darob empfundene Reue mehrmahl höchst contestiret/ den bis daher so sehnlich verlangten Rathhausischen Thron bestiegen müssen. Es kan seyn/ daß man die Hoffnung gehabt/ er würde seines sel. Vaters/ Röttger Salfelds/ Fußstapffen nachfolgen/ welcher noch bis dato bey der Stadt ein gutes Lob hat/ und von so zartem Gewissen gewesen/ daß er das Stadtwoigts-Amt (zumalen man darbey die conscienz gar leicht la diren kan) bald wieder niedergeleget. Man kan wol mit Warheits-Grunde sagen/ daß es ein Tag böser Botschafft/ ein Tag des Unglücks und nicht der Freuden gewesen/ wie dieser Salfeld zum Consulat kommen. Er war kaum 8. Tage daran gewesen/ so fing er schon an das Rauhe hervor zu kehren/ und unterstand sich einen unbefugten Arrest / zum präjudiz der Stifftsichen Gerichte und despect seiner Landes-Fürstin / welche ihn erst zu vorgedachter dignität erhoben hatte / zu verhängen/ und / laut seiner eigenen

Lit. A. Collegien endlichen deposition, sub lit. A. mit Hindansetzung seines erst abgelegten theuren Eydtes/ wider Gebühr und Pflicht zu handeln. Wie dessen Regier-Sucht ferner zugenommen/ und wie dessen Collegensich über ihn und Bürgermeister Lädern be-

Lit. B. schweret/ ist aus der Beyfuge sub lit. B. zu ersehen/ wobey wohl zu mercken/ daß der ige Stadt-Boigt/ Victor Latermann / so-

thanes

thanes Schreiben concipiret; hiebey blieb es noch nicht/ sondern er steckte auch die andern Bürgermeister an/ daß sie sich einer allzugroßen Herrschafft über die Cämmerer anmaßen wolten/ weswegen auch gesamte Camerarii bey Serenissima einkamen/ und einige pflichtmäßige Erinnerungen übergaben lit. C. und Lit. C. sind in dem schriftlichen Auffsatz/ was der Cämmerere Deputirte von allen drey Mitteln bey Ubergabung der pflichtmäßigen Erinnerungen erwähnt/ unter Cämmerer Tackens Hand/ diese nachdenckliche Worte zu befinden:

Aus welchen zu ersehen seyn wird/ in was vor schlechter Station wir bey unserm Cämmerer-Amte fahren/ daß/ wenn die imperialische Herrschafft erstlich bey uns die Herren Consules würden erlanget und den Anfang gemacht haben/ das Ende bey den Obern sehr bald nachfolgen würde.

Serenissima lieffen hierauff durch dero Regierung die Sache untersuchen/ und Verhör anstellen/ schickten ein Rescript lit. D. Lit. D nachhero denen Bürgermeistern zu. Aldieweiln aber Consules, aus Trieb ihres Gewissens/ und Beschaffenheit ihrer unternommenen Begünstigungen/ wohl mercken kuntten/ daß sothanes Rescript nicht nach ihren Köpfen abgefasset / hat Bürgermeister Böttiger/ exemplo à subdito erga Principem suam plane inaudito, seiner Landes-Fürstin zum höchsten despect, solches unterbrochen zurück gestellet/ wiewol er solches nachmals herzlich bereuet/ auch auff seinem Todtbette bey Serenissima depreciren lassen/ nebst contestation, daß er von iemand darzu verleitet worden/ auch deutlich zu verstehen gegeben/ daß Bürgermeister Salfeld ihn darzu genöthiget / und dieser fons & origo omnis mali gewesen. Wie nun Consules sehen/ daß der gesamten Camerariorum übergebene und cognoscirte Erinnerungen unwiderleglich fundiret/ hingegen sie sich/ gewohnter maßen/ um nur einen Jurisdiction-Streit zu erregen / und ihre böse Sache ins stecken zu bringen / incompetenter an die Hauptmänner /

B

unter

unter dem nichtigen Vorwand/ es wäre eine gefährliche Seceſſion obhanden/ da doch Lipſienſes, Wittebergens, Jenenſes und Hallenſes erkandt / daß dieſes keine Seceſſion, ſondern der Cämmerer theure Pflicht erforderte / dergleichen Erinnerungen dem Publico zum beſten zu thun / vide Acta publ. Quedlinb. anno 1694. Typis expreſſa, Ja/ die letztmalig-Chur-Sächſiſche Commiſſarii, nemlich der Herr geheime Rath von Koſpohe und Herr Hof-Rath Ulemann/ haben dieſe falſche Bezüchtigungen/ und daß der Stadt- Voigt Latermann/ non ſine crimine prævaricationis, beeden Theilen adhariret und deren Wort ge-
Lit. E führet/ höchſtens deteſtiret/ dem es zeuget die Beylage ſub lit. E. wie hart er contra Conſules geſchrieben / hernachmals aber in den Hauptmännlichen Berichten der Bürgermeiſter Partey angenommen/ und die geſamte Cämmerere einer unverantwortlichen und höchſtſtraffbaren Seceſſion beſchuldiget / da er doch ſelbſt der ſo genandten Seceſſions-Puncten concipient geweſen.
C. 11 Alle hieraus entſproſſene Widerwärtigkeiten und Unruhe/ auch die vielfältigen ſchwere Beleidigungen / welche der Frau Abbatiffin / mit Abbruch dero ſchuldigen reſpects und vilipendens dero hohen Obrigkeitl. autorität/ faſt von Tag zu Tage von dieſen frechen Leuten / und inſonderheit von dem nobili trifolio, nemlich Bürgermeiſter Salfeldten / Syndico Dr. Tilemannen und Stadtvoigt Latermannen/ zugefüget worden/ will man vor-
170 iſo nicht recensiren/ ſondern beziehet ſich / beliebter Kürze halber / nur auff die gedruckte Acta publica, ſo anno 1694. und anno 1696. in gleichen auff die ſpeciem Facti de anno 1698. worüber ein ieder redlicher Biedermann erſchrecken wird; Sonderlich aber hat ſich dero animoſität und allzukühne Berwegenheit auch hierinnen præſentiret / daß ſie ſich nicht geſcheuet/ in einer vor wenig Monaten / unter dem Nahmen einer abgenöthigten Ehrenrettung und Verantwortung in öffentlichen Druck heraus gegebenen Schmah-Schriſt/ der Frau Abbatiffin und des

ro Regierung actiones und gerichtlich Verfahren verkehret vorzu-
stellen/ und satis injuriöse zu syndiciren/ dem obgleich das Ru-
brum wider Cämmerer Holdesfreunden und Cämmerer Sichlin-
gen gerichtet/ kan doch ein iedweder/ deme die Sache nur einiger-
maßen bekandt / insonderheit/ daß Serenissima einige häßliche
Begünstigungen contra Bürgermeister Salsfelden und Consor-
ten denunciiren lassen/ leicht penetriren/ daß Ihre Durchl.
und Dero Regierung auff's schändeste angefochten. Es wil zwar
zum prætext solches boshafften Scripti vorgekehret werden/ ob
hätten die beeden Cämmerer sie in ihren Schrifften / und son-
derlich in dem/ was mense Februario anno 1698. in öffentli-
chen Druck gegeben/ oder so genanten specie facti, mit Låsterun-
gen und Verleumdungen ganz unleidlich/ unschuldig und unver-
dient beleet/ und daher sie zu solcher rubricirten Ehrenrettung
und Verantwortung genöthiget worden. Allein es haben erst-
erwähnte beede Camerarii an solcher specie facti, und dessen Ab-
druck/ keinen Theil/ sondern ist bekandt/ auff wessen Befehl/ und
aus was vor Ursachen/ solcher Druck geschehen müssen/ und da
sie wider mehrgedachte beede Camerarios, wegen vermeinter Lå-
sterungen und Verleumdungen/ schon vor einigen Jahren actio-
nem injuriarum criminalem erhoben/ ein mehrers aber hierdurch
noch zur Zeit nicht erstritten/ dem daß ihnen/ denen Klägern/ in
einem am 14. Januarii a. c. publicirten/ und in copia sub lit. F. *Lit. F.*
zu mehrer Beglaubigung beygefügten Urtheil/ so von denen Bes-
klagten uff Befehl communiciret worden/ injungiret und auff-
erleget/

Dasjenige/ was verneinet worden/ wie recht/ zu erwei-
sen / darwider aber Beklagten ihr bedingter Gegenbe-
weiß / Endes delation, und andere Rechtliche Noth-
durfft/ vorbehalten worden. So hätte denenselben billich obgelegen / den Weg Rechtens zu
wandeln / und den erhobenen Injurien Proceß mit denen Be-
klag-

Klagen process-mäßig auszuüben / keinesweges aber lite & qui-
 dem in probatione adhuc pendente, denen Reichs-Constitu-
 tionen schnurstracks entgegen / auch zum Schimpff und Ver-
 achtung des Judicii, coram quo lis adhuc indecisa pendet, zu
 solcher angemaheten privat Rache und Druckwerck zu schreiten.
 Wiewol man dieses denen beeden Camerariis zur Rechtlichen
 Ausübung überlässet / vorizo aber wil man nur dieses wenige wi-
 der solchen Druckwercks contenta, anbefohlenen machen / repræ-
 sentiren und kürzlich zeigen / daß die vorerwähnte /uff Befehl zum
 Druck gediehene species facti beständig / hingegen aber der Con-
 sulum so rubricirte Ehren-Rettung ohne Grund / und mit den
 schändlichsten Injuriën und Unwarheiten unterstützt sey. Der
 Concipient, dessen conduite Stiffte und Stadt bekandt / und
 insonderheit von denen Rathsherrn beschrieben / wie in den actis
 publicis, so anno 1696. gedrucket / zu ersehen / moralisiret im
 Anfange ziemlich / und wil aus G. Dites Wort eines und ande-
 re anführen ; Man kan aber nicht besser thun / denn daß man
 ihm aus der Heil. Schrifft zurufft: *Non est veritas in ore eorum*
et non habuerunt mentem. Ps. 116. Darum leget die Lügen ab / und redet die Wahrheit.
 Der Concipient selbst hat in zween publicquen Orten / vielleicht
 aus Trieb seines Gewissens / gestehen müssen / daß es unrecht
 sey / des Raths Scriptum in Druck zu geben / er wolte entschul-
 diget seyn / die Sache würde nicht wohl ablauffen ic. Es kan
 seyn / daß er seiner rubricirten Ehrenrettung selbst nicht viel zu-
 getraut haben mag / wohlwissend / daß / juxta effatum Cicero-
 nis, Honor sit præmium virtutis, studio judicioque Civium
 ad aliquem delatum, oder nach des Aristotelis definition, be-
 nefacti & operationis signum ; Wie schlecht aber seine und
 seiner Principalen facta und operationes beschaffen / auch was
 sämtliche löbl. Bürgerschaft und andere redliche Biederleute
 von solchen ihren Händeln halten / ist unter andern auch aus de-
 nen grayaminibus, welche hievor denen Chur- und Fürstlichen
 Her-

Herren Commissarien sub lit. G. übergeben/ ingleichen aus vor-Lit. G.
 hin gemeldeter specie facti und der Advocaten hiebevorn erstatte-
 ten Eydl. deposition und andern mehren/ sattsam zu ersehen/ al-
 so consequenter das widerrechtliche Druckwerck den Titul einer
 Ehrenrettung/ mit Bestande der Wahrheit/ wol nicht führen kan.
 So viel nun die beyde Cämmere/ Holdesfreunden und Sichlin-
 gen anbelanget/ wil man deren defension, welche sie/ wenn nur
 die so offte und vielfältig gebetene inspectio & perlustratio acto-
 rum ad extrahendum ihnen wiederfahren möchte/ wohl selbst
 beschaffen werden/ voris nicht übernehmen noch führen/ weil
 der ganzen Stadt und Bürgerschaft bekandt/ daß dieselbe redli-
 che und gewissenhafte Leute sind/ welche nicht in den Rath der
 Gottlosen willigen/ sondern ihr Gewissen rein behalten wollen/
 weswegen denn auch die Bürgerschaft eine solche confidence
 und Liebe zu sie genommen/ daß sie nebst andern Mit-Bürgern
 nach Dresden geschicket worden/ um daselbst das ungebührliche
 Verfahren einiger Raths-Glieder vorzustellen/ und der höchst-
 unschuldig-verleumdeten Bürgerschaft innocense unterthän-
 nigst vorzutragen. Zwar ist es nicht ohne/ daß die redliche De-
 putirte in ihrem logement zu Dresden verarrestiret; es kam aber
 daher/ daß der Bürgerschaft Feinde lügenhafte Berichte (wie
 dann in einem über 40. crassissima mendacia sich befinden) na-
 cher Dresden geschicket/ und also die Wahrheit keinen ingress da-
 selbst finden können. Wahr ist es/ daß gesante Deputati ad
 articulos inquisitionales examiniret/ hingegen ist auch wahr/
 daß man mit Grunde der Wahrheit sagen kan/ quot Articuli, tot
 falsa, und ist keinesweges denen Herren Ministris zu Dresden/
 sondern denen hiesigen Berichtsstellern die Schuld bezumessen;
 ja es sind solche unverantwortliche practiquen darbey getrieben/
 daß man wider diese beyde Cämmere ein Hauptmannen-Schrei-
 ben eingeschicket/ welches weder von dem Herrn von Stammer
 unterzeichnet/ noch von dem Hauptmannen Secretario geschrie-

ben / vielmehr hat man in der Hauptmannen nichts davon wissen
 wollen / und sich folglich ein apertum falsum hervor gethan :
 Es beruhet noch auf beweiß / welcher zu führen denen Accusato-
 ren / vermöge angezogenen Urthels / oblieget / daß Cämmer. Hof-
 defreund und Sichling respective wieder Burgem. Heidfelden
 und die Voigtey Assessores, dergleichen Reden / angebrachter
 massen / ausgestossen haben solten / wie sie dann auch schon zu
 Dresden darauff geantwortet. Daß die Consules, insonderheit
 Salsfeld / über die gesammte Cämmerere einen Dominat gesucht /
 ist am Tage / und geben es aller dreyer Mittel Rahts Cämmerere
 re unter ihrer eigenhändigen Unterschrift eingereichte Schrifften /
 wie insolent einige Consules gewesen / insonderheit ist aus Cämmer
Lit. H. Tacken Notis sub lit. H. welche er über der Bürgermeister
 Schrifft verfertigt / zu ersehen / wie sie es getrieben / der Schluß
 ist sehr nachdencklich und in folgenden Worten verfasst :
 Solches wird derjenige nicht ungestraft lassen / welchen
 sie zum Zeugen angeruffen / derselbe GOTT wird des
 Concipienten Laster-Feder und Uyrheber alles Bösen /
 Lügen und Bosheit / auch ihnen allen auff ihren Kopff
 vergeltden / wie sie es verdienet haben.
 Zu solchen ungebührlichen Händeln / möchte man auch noch
 referiren / daß sie mehr gedachte beyde Cämmerere wieder Warheit
 begüehriget / ob hätten sie wieder den in Dresden abgenöthigten
 Eyndgehandelt / solches aber / wie ihnen doch oblieget / wie Rech-
 tens / noch nicht erwiesen : Vor einen Eyndbruch aber nicht zu
 halten / daß sie aus Noth bey Reverend. Sereniss. sich über einige
 Rahts-Glieder beschweret / daß sie ihnen bald in Brauwesen /
 bald in andern Sachen unrecht thäten und ihre Affecten blicken
 liesen ; Doct. Tilemann hat ja selbst nomine Senatus auff dem
 grossen Stiffts-Sahle gegen die Fürstl. Comissarien ein herrlich
 Zeugniß ihnen beygelegt / daß sie vor ihre Personen diese Män-
 ner vor ehrliche Leute hielten / und nichts wieder sie hätten ; die
Lit. I. Beplage sub lit. I. weist / Daß Königl. Majestät in Pohlen
 selbst

selbst diese beyde Cämmerer vor unschuldig erkant / der gantzen
 Bürgerschaft ist wissend / das man eine geraume Zeit her / aus ab-
 lassung falscher und ungegründeter Berichte / ein rechtes Hand-
 werck gemacht / so gar / das man sich nicht entblödet / vor einigen
 Jahren die Bürgerschaft einer Rebellion zu bezüchtigen / und
 wie die Nachts-Glieder ihres Lebens nicht sicher weren / vorzukhe-
 ren. Die à Reverend. Serenissima hiebevör denuncierte puncte
 betreffend / vermeinet der Concipient nebst seinen Principalen / mit
 dem num. 16. angezogenen Urthel durchzuweisen / und mit der
 præscriptione rei judicatae sich zu schützen. Nun ist zwar nicht
 ohne / quod reus causâ cognita à Crimine absolutus, etsi verè
 nocens fuerit, defendatur æquitate præscriptionis peremptoriae,
 cum rerum judicatarum ea sit autoritas, ut pro veritate ha-
 beantur, allein gleich wie diese definitio seu regula verschiedene
 Abfälle leidet wie zu sehen ex modo præmissis et præmissis
 (2) §. 1. C. de accusat. §. 1. ff. de prævar. §. 1. ff. de advocat. §. 1. ff. de hom. lib. ex hoc §. 1. ff. de appellat. §. 3. ff. de jurejur. §. 1. un. C. quand. Civil. act. Crim.

Also ist alhier wohl zu mercken / das zwar ein publicatum unter
 dem Urthel sub. num. 16. stehet / aber locus & Judex publicatio-
 nis nicht mit hinzu gesetzt / und daher dafür zu halten sey / das es et-
 wa nur ein bloß Informat, gleich wie die andern sub num. 17. seqq.
 seyn müsse / und effectum sententiæ nicht haben noch hierzu
 angeführet werden können / zumahlen / da die meisten rationes
 decidendi auf falschen præsuppositis gegründet / zudem haben
 Reverendiss. Serenissima, bey geschעהener Renunciation, sich
 anheischig gemacht / die denuncierte facta gnüglich zu verificiren /
 worzu sie nochmahls erböhtig / gleichwohl aber solcher offerirter
 Beweis nicht erfordert / so doch ante transmissionem actorum
 billig

billig geschehen sollen / wiewohl die Consules so schlechter dinges nicht eben absolviret seyn / weil in dem Urthel notanter hinzu gesetzt: In ermangelung anderer und frässtiger indicien. 2c. welche schon beygebracht werden sollen: vorizo aber will man präliminariter nur dieses kühlich hier anfügen / woraus die Wahrheit der denunciirten Begünstigungen herfür leuchtet / dann (1) ist Stadt- ja Landkündig / daß der Kamberg bishero sehr verwüster / und weist nicht allein sub lit. B. der Cämmerer Salsfeldischen Mittels ad Reverendiss. eingeschicktes Schreiben / so der Stadtvoigt Latermann concipiret, daß Bürgern. Salsfeld und Läder profitable Anstalten in Hölzern und Feldern machten / sondern es wird auch lit. C. von gesammten Raths Cämmerern aller dreyen Mittel über den Eigennutz des Kamberges geklaget.

R Man lese ferner den Rotulum sub lit. K. was viele Bürger / in
L gleichen was Cämmerer Johann Regel sub lit. L. ausgesaget / wie unverantwortlich man mit dem Kamberge umgegangen. (2) bleibt wahr / daß offenbare falscha in ihren Rechnungen seyn. Denen Holzförstern Sedeln und Zimmermannen / haben sie 6. Tuder Frey-Holz am 16. Octobr. 1694. angegesetzt / welche sie doch nicht bekommen / und sind folglich 21. Thlr. unterschlagen. Gleicher gestalt hat man der armen Stadt- Voigt. Pfeifferin / so eine Hospitalitin / 2. Zedel zuviel angegesetzt / welche sie nicht erhalten. Ferner sind dem blut-armen und redlichen Cämmerer Otten anno 1693. und 1694. acht Holz-Zeichen unterschlagen / viele
M Bürger mehr sind mit Holz-Zeichen angeetzt lit. M. welche sie doch nicht bekommen. Daß gesammte Camerarii, wegen Unterschleiff der Holz-Zettel / geklaget / ist lit. C. erscheinlich. (3) bleibt ewig wahr / daß bey der Salsfeldischen und Läderschen Regierung mehr Schoss und Steuern / auch andere Gelder / eingenommen als sie in Rechnungen gesetzt / und fehlen etliche 100. Thlr. auch gehet der Einwurff nicht an / daß sie einige heimliche Accidentien zu Kalthause machen / unter dem Vorwand / daß ihre Vorfahren solches schon auch also practiciret / dann was nicht von hoher
 gillid
 Obrig-

Obigkeit ihnen assigniret/ und sie nicht in Rechnung setzen/ solches kan nach dem Ausspruch der gesamten Cämmerer und ihres Concipienten/des Stadt-Boigts/ nicht passiret werden. Was vor unverantwortliche Dinge in dem Capitul von Zehr- und Verehrungs-Kosten vorgenommen/ und quid pro quo angesezet/ solches haben Camerarii hiebevorn ausgebeichtet. Ferner ist aus der Rechnung von an. 1691. so fort darzuthun/ daß 379. thlr. 22. gr. $5\frac{3}{4}$. pf. Überschuß gewesen/ und doch nur 234. thlr. 21. gr. 2. pf. geliefert. Als Bürgerm. Salfeld und der Syndicus Dr. Tilemann nacher Dresden verreiset/ haben sie 255. thlr. aus der Rathscassa, so der Bürgerschaft doch zukömmt/ genommen/ und davon die Boigtey-Pacht abgeföhret/ und sind etliche 1000. thlr. dem Publico durch diese Boigtey-Pachtung nur von anno 1660. her entwendet; Heißt denn das der Bürgerschaft Nutzen zu Tag und Nacht beobachten? Cämmerer Tacke sezet in seinen Notis sub lit. H. daß Bürgerm. Salfeld die Boigtey nach seiner caprice gepachtet. Ferner stehen in der Rechnung/ was man zu Dresden verzehret/ wunderliche Dinge/ indem man 6. thlr. 14. gr. vor den Stall/ und andere Curiositäten/ zu besehen der Bürgerschaft angesezet/ und hat man brav lassen drauff gehen/ lit. N. N.

(4) Was mit Theodol. Schöpffers Gemäß vorgegangen/ zeigt O. P. lit. O. P. (5) Aus der Beilage sub lit. Q. ist erscheinlich/ daß die Cämmerere Bürgerm. Laders Licent-Zeddel höchst detestiret/ inmaßen sich dann auch ratione eines Boigtey-Schreibens in hac causa ein falsum hervor gethan/ welches bey der Chur-Sächs. und Stiffts-Conference ausgebrochen. (6) Daß Bürgerm. Salfeld 2. Hemten geföhret/ und den falschen hinter die Breter verstecken lassen/ item, daß er 3. thlr. zur Ungebühr an Policcy-Straffe in seinen Beutel gesteckt/ beweiset lit. R. S. R. S.

(7) Daß über 20. thlr. an Leder-Cymer-Gelde in Einem Jahre bey Salfeldischer Regierung unterschlagen/ und nicht in Rechnung gebracht/ kan in continenti durch die Cämmerer dieses

Mittels/ auch aus der Rechnung/ dargethan werden. (8) Daß es höchst strafbar und unrecht sey/ daß man abermal vor wenig Jahren ein heimlich neu Accidens erfunden/ und von den Fohlen-Geldern jährlich 8. thlr. in Beutel steckt/ wird iederman bekennen/ und ist nicht genug zu sagen: Ita conclusum est in Senatu. (9) Ist wahr/ daß bey dieser Regierung aus der Bürger-Cassa 1500. thlr. genommen/ und vor Straffe bezahlet worden/ T. U. vid. lit. T. U. Es haben zwar die Chur- und Fürstl. Commissarii dem Rath anbefohlen/ sothane Gelder wiederum ad cassam zu liefern; Es ist aber bis dato nicht geschehen. (10) Bleibet wahr/ daß dem Bürgerm. in der Alten-Stadt nur 3. Fuder aus dem Kamberge/ dem Neu-Städter aber nichts zukomme/ vid. lit. W. X. W. X. und ist der Rath an. 1617. so gewissenhafte gewesen/ daß sie nicht Ein Fuder dem Neu-Städter Bürgermeister einräumen wollen/ weiln es contra conscientiam/ und auff den Eigennus/ W. hinaus lieffe/ lit. W. An statt der 3. Fuder nun nehmen die drey regirenden Consules jährlich. 42. Heisset das gemeiner Städte Bestes zu Tag und Nacht suchen? Solte auff solche eigenmächtige Accidentia nicht wol der Fluch ruhen? Die Chur-Sächs. Commissarii haben/ zum præjudiz der Landes-Fürstin und allgemeiner Bürgerschaft/ wider das uhralte Herkommen/ und V. Rechtskräftige Bescheid / denen Bürgermeistern NB. nichts schencken/ noch aus 3. Zeddeln 42. machen können. (11) Das es wider Eyd und Pflicht lauffe/ contra iudicatum & interesse Civium, an statt einer 2. Gosen sich zu attribuiren/ auch davon das Lösegeld zurück zu behalten/ haben gesamte Cämmerere X. gestanden/ vid. lit. C. (12) Daß es unrecht sey/ das Geld vor die Fleischerbuden / so vielmehr zu der gemeinen Cassa gezahlet werden solle/ in seinen Beutel zu stecken/ haben Camerarii lit. C. & Y. erkandt/ und seuffzet der Gotteskaste und gesamte Bürgerschaft sehr darüber.

Man beziehet sich im übrigen nochmals auff die Acta publica

blica Quedlinburg. insonderheit aber auff der gesamten Cämmerere von ihnen selbst unterschriebene Schreiben und Aussagen/ worinnen noch ein mehrers enthalten/ als 180 anbracht/ nicht weniger/ was auswärtige Juri, in den gedruckten Actis, von einiger Raths-Glieder Bosheit judiciret. Insonderheit ist auch daraus ihr Unfug und verletztes Gewissen zuerkennen/ daß/ wann ihnen aus der Regierung anbefohlen worden/ ein und ander Manuale zu produciren und vorzulegen/ sie solches gewegert/ wohl wissende/ daß die arcana injustitiæ & falsorum an Tag kommen möchten/ und ist bey dem Stifffe bekant/ was einige und zum theil in der Voigtey sitzende Raths-Cämmerere selbst von ihren Büchern zu Rathhause raisonniret: wie in dem Fürstl. Stadt-Gerichte selbe befunden/ ist vielen Advocaten und Bürgern bekant/ auch notorium, daß von unterschiedenen Unterthanen sie retardaten von 30. 40. 50. bis 70. Jahren gefordert; wann dann die Leute im Nachsuchen die Quittungen gefunden und vorgeleget/ daß die Anforderung bezahlet sey/ so heist es/ es wäre ein Versehen/ möchte nicht ausgethan seyn &c. darüber muß mancher redlicher Mann/ welcher die Quittungen verlohren/ nicht sonder Seuffzen noch einmal zahlen. So viel nun ihre gerühmte Responsa und Urthel antrifft/ so muß man alhier zuvörderst sehen/ und secundum principium Cartesii dubitiren/ ob auch die Acta richtig zu der Zeit nach Dresden geschicket/ oder ob man eines und das andere calstiret und davon genommen? Der geneigte Leser darff sich hierüber nicht wundern/ es haben solches theils Raths-Glieder Salfeldischen Mittels selbst ausgesaget/ insonderheit hat man bey Zachar. Pfannenschmieden dasjenige Protocoll, worinn mehrertheils seine defension bestanden/ ab Actis gelassen/ und obgleich Cäm. Heidfeld/ Cäm. Tacke und andere sich dieser Ungerechtigkeit widersetzet/ so haben sie doch vor Bürgern. Salfeldten und Synd. Dr. Tilemannen nicht auffkommen können/ und siehet man auch sub lit. Z. aus Cäm. Tackens an die Haupt-

manney gestelleten Schreiben/ was er von der Pfännenschmiedis-
 schen Sache halte. In des Advoc. Christoph von Hausens
 Acten findet sich ein Schreiben / welches man für ein Chur-
 Sächs. Rescript ins erste ausgeben wollen/ der eine halbe Boge
 ist davon geschnitten/ und weiß man nicht/ an wen das so genañ-
 te Rescript gestellet. Was der Stadt-Boigt Pfeiffer vor eini-
 gen Jahren von den Boigtey-Acten coram Regimine gemeldet/
 solches findet sich in den gedruckten Acten ; Nicht zu gedencken/
 was die Stiffts-Hauptleute/ insonderheit Herr von Brand/ von
 Werther und von Spohr / von den Boigteylichen Berichten an
 Churfürstl. Durchl. referiret. Man wil nur kürzlich die Ratio-
 nes decidendi des so genannten Urthels in Salfeldischer und
 Laderschen inquisition durchlauffen / und durch kurze Remar-
 quen zeigen / wie die Urthelsfasser durch falsche Præsupposita
 verleitet worden (1) Die Cämmerere sind zwar Cassirer/ die Bür-
 germeister aber nehmen die Rechnungen von sie ab/ dirigiren das
 Werck/ befehlen ihren Buchhaltern/ wie er solche einrichten soll/
 und werden der Bürgermeister Nahmen der Rechnung vorgese-
 het. (2) Heinrich Zimmermann und Weinschencke sind nicht
 des Landes verwiesen / sondern/ als sie provocando die Noth-
 durfft bey Chur-Sachsen vorgestellet/ wer eigentlich an der Ver-
 wüstung des Kamberges schuld / ist die Sache still worden / und
 sind sie bis dato in Quedlinburg. (3) Nicht allein Zimmermann/
 Seddel/ Weinschenck/ sondern auch Cäm. Regel/ und annoch
 11. unverwürffliche Bürger / nicht weniger gesamte Camerarii,
 in ihren monitis, sagen von der Verwüstung des Kamberges.
 (4) Auch vor die Holz-Register müssen Consules stehen/ weiln
 sie Directores sind. (5) Vermöge Rechtskräftigen Beschei-
 des de anno 1617. kommen dem regirenden Bürgermeister in der
 Alten Stadt nicht mehr denn 3. Fuder aus dem Kamberge zu/
 Commissarii Elector. Saxon. haben dem Stifte und Bürger-
 schafft contra Rem judicat. nichts vergeben können. (6) Des
 Stadt-

Stadtwoigts Attestat läufft wider seine eigene vorige Schrifften/,,
 welche doch mit der Cämmerere Nahmen corroboriret/ ist folg-,,
 lich ein falsches Attestat. (7) Cäm̄r. Sichling und Holde-,,
 freund sind nicht ab officio removiret: dieses muß Reverendis. ,,
 Abbatissa, als Constituentin thun. (8) Cäm̄r. Regel ist kein ,,
 Inquisit, demonstretur, daß durch Urthel und Recht inquisitio ,,
 erkandt / oder daß ihm nur eine intimatio dieser wegen von der ,,
 Voigten geschehen. (9) Zwischen Chur Sachs. und der izigen ,,
 Frau Abbatissin ist wegen Abnehmung der Rechnung kein ,,
 Streit gewesen/ vielmehr hat der Stiffts-Hauptmann seinen De-,,
 putirten in die Cansley geschicket / der Rath aber das Werck ,,
 wider wendig gemacht/ und den Stiffts-Hauptmann unter an-,,
 dern angegossen/ daß er bey der Rechnung den Churfürstl. Respect ,,
 nicht gnugsam in acht genommen / nur damit sie im Trüben si-,,
 sehen/ und sich von der Rechnung loshalfftern möchten/ welches ,,
 der izige Stadt-Voigt/ als damaliger Hauptmannen-Secreta-,,
 rius, gestanden. (10) Die Licent Zeddel sind von dem Rath ,,
 selbst detestiret / das allegirte Raths-Schreiben ist ein fallum, ,,
 und bey der Chur-Sächs. Commission ausgebrochen. (11) ,,
 Falsch ist/ daß man vor 16. Jahren kein gewiß Kornmaß gehabt/,,
 auch darff kein Bürger sich nicht wol unterstehen/ einen Raths-,,
 herrn wegen nicht gar zu richtiger Maß zu verklagen. (12) Die ,,
 Gelder vor das Gewehr müssen zur Cassa geliefert werden/ und ,,
 findet sichs in vielen/ auch in der Salsfeldischen Rechnung selbst. ,,
 (13) Der Fleischer Buden-Zins ist ein surrogatum, inmaßen es ,,
 gesamte Camerarii in ihrer Schrift lit. Y. also genannt/ und daß ,,
 es zur Cassa geliefert werden müsse/ behauptet. (14) Die 1500. ,,
 thlr. sind kein Anlehn/ sondern Senatus hat solche loco Emendæ ,,
 um sich auszusöhnen/ gezahlet/ mit Bitte/ es keine Straffe/ son-,,
 dern ein Anlehn/ zu nennen/ sie wolten hinkünfftig Ihrer Durchl. ,,
 zu gnädigsten Gefallen leben/ Serenis. möchte sich nicht von hi-,,
 zigen Köpffen zurück ziehen lassen: Wer nöthiget denn iemand ,,
 ein Anlehn anzunehmen? Müßten dann die Bürger vor den

„ Rath bezahlen? Electorales nebst denen Stifftischen haben er-
 „ kandt/ daß Senatus die Gelder wieder ad Cassam liefern soll zc.

Der Conciipient hat auch gesucht den Secretarium Lattermann-
 nen und Abtey = Schösser Dienern durch Beylegung eines infor-
 mats zu schimpfen und sie zu inquisiten zu machen / und daß ihre
 Registraturen keinen fidem meritirten / wieder den Secretarium
 und Schösser wird nicht zu behaupten seyn / daß jemahls durch
 Urthel und Recht eine inquisition wieder sie erkandt: Dann daß
 einige Stiffts = Feinde ad falsissima narrata ein Rescriptum E-
 lectorale ex practiciret / daß man inquiriren solle / solches ma-
 chet noch keinen inquisiten, und haben diese beyde Leute nichts an-
 ders gethan / dann was Sereniss. ihnen / und zwar in fundbahren
 Stiffts = juribus, hefohlen / und ist von dem Helmstadiensibus
 erkandt / daß dieses ihre Pflicht erfordert / und sie daran recht ge-
 handelt / auch zeigen des Secret. abgelassene Schreiben sub lit.

Aa. Aa. Bb. daß er keine Furcht vor der vermeinten inquisition gehabt.

Bb. Er hat zum öfftern die Acta zu sehen verlanget. Es sind aber
 keine vorhanden gewesen / und hätte ja die Hauptmannen und
 Voigtey wieder Gewissen gehandelt / indem sie in so langer Zeit
 nicht inquiriret / fals sie ein Delictum inquisitione dignum ge-
 wußt / und wann das folgen sollte / daß solches gleich inquisiten
 wären / so müssen alle Cämmerer auch die Voigtey Allessores
 selbst dergleichen Leute seyn / immassen bey Chur-Fürstl. Durchl.
 zu Sachsen die Consules ein Rescript extrahiret / in welchem ent-
 halten / daß contra Camerarios inquiriret werden sollte / zumahlen
 sie / der Bürgemeistere vorgeben nach / eine Secession sollten an-
 gerichtet haben / die vom Schösser und Secretario gehaltene Re-
 gistraturen kommen mit der Cämmerer eigenen Schrifften über-
 ein. So viel nun endlich die detestable contra Ihre Durchl.
 bey der Bollmännischen Leichen-Begleitung von denen Bürger-
 meistern / Syndico und Stadtwoigt / ausgeübete und zum Druck
 ad mandatum Sereniss. beförderte Action belanget / item, was
 sonst ferner dabey gefüget / So ist der ganzen Stadt bekandt / daß
 sol-

solches alles die Wahrheit sey / auch zeigt die Beylage sub lit. Cc. Cc.
 daß Theologi Lipsiensis erkandt / daß diese Leute zur Beicht und
 heil. Nachtmahl nicht zu admittiren wären. Man hat zwar
 Rath's Seiten auch einige informatata wegen des Bollmännischen
 Leichen-Conducts und anderer begangenen Attentaten halber
 heraus gegeben / sie haben aber das vornehmste weggelassen / nem-
 lich ihre abgestattete unwarhafftige Berichte / worauff sich die Ur-
 thelsfasser gegründet. Wie gebeichtet / so absolviret. Das
 Stifte hat kein Bedencken getragen / sowol die Frage als Antwort
 zusammen zu setzen / damit ein ieder sehen könne / daß die facta auff-
 richtig erzählet. Von Regimine ist zwar zu unterschiedenen
 malen dem Rath anbefohlen / ihren Auffsatz / so an die Herren
 Hallenses ergangen / einzuschicken / mehr erwegende Referens &
 Relatum zusammen gehörete ; Sie haben aber nicht pariret / wohl
 wissende / daß ihres Conciipienten größter Vortheil darinn be-
 stehe / mit Unwarheiten zu handeln / und so wenig das Feuer oh-
 ne Hize / so wenig auch seine Berichte absq; cumulo mendacio-
 rum seyn können / und hat schon die höchstselige Frau Abbatissin
 Anna Sophia II. an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von ihm ge-
 schrieben / daß er ein solcher Mann sey / der frech Lügen redet /
 und Hader zwischen Obern und Untern anrichtet. Man
 wil izo nicht gedencen / was an Ihr. Durchl. Frau Abbatissin
 der sel. Superint. Moser / und der annoch lebende Rector, Mag.
 Schmied / in puncto multorum Mendaciorum berichtet / item,
 was 24. Gülte- und Handwercks-Meistere auff ihre Pflicht / ei-
 nige Advocati aber / vermittelst Endes / von ihm deponiret. Ein
 gewisser Rathsherr nennet ihn einen Urheber alles Übels / Lü-
 gen und Bosheit. Man eilet nunmehr zum Schluß / und
 æstimiret die andere Dinge nicht einer Antwort würdig / in meh-
 rer Erwägung der ganzen Stadt bekandt / wie unverantwortlich
 alhier procediret worden / der Conciipient gebe nur zuvörderst
 die auffgesetzte Species Facti, und berichte / wodurch er die Schöp-
 pen

penstühle hintergangen/ heraus/ so soll ihm geantwortet werden.
 Ein einziges pflichtvergessenes Factum hat man dem geneigten
 Leser noch zu communiciren die Nothdurfft erachtet: Nemblich/
 es verlangten vor ohngefahr 2. Jahren Churfürstl. Durchl. zu
 Sachsen auff die hiesige Erb-Boigten ein Anlehn/ ob nun wol
 unterschiedene gewissenhafte Raths-Glieder solches disluadire-
 ten/ in Betracht man von der Boigten keinen Nutzen/ vielmehr
 Schaden hätte/ so halff doch solches nicht/ sondern Bürgerm.
 Salsfeld und seine Allectæ drungen durch/ nur damit sie ihre Re-
 giersucht und Hochmuth befestigten/ und Stifte und Stadt besser
 drucken könten/ nahmen Capitalia auff/ und versetzten die Stadt-
 Dd. Güter/ Serenissima that hierauff inhibition lit. Dd. daß sie kei-
 nesweges die Gemein-Güter verpfänden sollten/ sie kehreten
 sich aber keinesweges daran/ sondern es liehen Bürgermeister Sals-
 feld und andere/ etliche 1000. Thlr. her/ sind also nunmehr fast
 alle Gemein-Güter/ wiewohl nulliter verhypotheciret: Heisse
 das nun wohl Stiffts- und gemeiner Bürgerschaft Nutzen zu
 Tage und Nacht/ wie man geschworen/ beobachtet? Können
 dergleichen Leute wol Patres Patriæ genennet werden? Können
 sie wol würdig zum heil. Nachtmahl gehen/ so lange sie in muth-
 willigen Sünden und Ungehorsam verharren? Ja können sie
 auch freudig und selig sterben/ so lange sie dasjenige/ welches
 sie zur Ungebühr an heimlichen Accidentien und sonst zu sich
 genommen/ nicht restituiren? Peccatum non remittitur, nisi
 restituatur ablatum.

GOTT bekehre die Halsstarrigen und Ungehorsamen/
 damit sie doch endlich in sich schlagen/ die Lügen ablegen/ und die
 Wahrheit von Herzen reden/ absonderlich aber ihre theure Pflicht
 beobachten/ Er befestige aber hingegen die Getreuen/ auff daß
 sie allenthalben ein gutes Gewissen behalten/ und den Lohn
 der Gerechtigkeit davon tragen
 mögen.

Lit. A.

Actum den 28. ten Julii 1692.

Demnach die Hochwürdigst Durchlauchtigste Herzogin zu Sachsen/ und Abbatissin zu Quedlinburg/ unsere gnädigste Herzogin und Frau/ Uns Endes benandten gnädigst committiret/ über nachgesetzte Puncte/ Herrn Cämmerer Johann Regeln/ Herrn Cämmerer Johann Bethgen/ Herrn Cämmerer Johann Heinrich Heidfelden/ Herrn Cämmerer Heinrich Wilhelm Tacken/ Herrn Cämmerer Matthias Holdefreunden/ und Herrn Cämmerer Matthias Sichlingen/ Eydlichen zuvernehmen und abzuhören; Als haben wir sothanem gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge/ obbemeldte H. Hn. Camerarios vor uns beschieden/ tenorem Commissionis ihnen eröffnet/ quoad hunc Actum Sie ihrer Bürger/ und Raths/ Pflicht erlassen/ und sie mit dem gewöhnlichen Zeugen/ Eyde beleget.

Camerarii haben deponiret/ wie folget:

I.

Ob nicht Zeuge bey seiner Seeligkeit gestehen müsse/ daß Bürgemeister Saalsfeldt sich vor andern dem Stifte sehr opponiret/ und wieder dasselbe freventlich gewütet?

Ad 1.

Test. 1. Herr Cämmerer Johann Regel.
Freulich könnte nicht anders sagen/ auch Herr Läder.

Test. 2. Herr Cämmerer Johann Bethge.
Ja/ zu unterschiedenen mahlen.

Test. 3. Herr Cämmerer Johann Heinrich Heidfeldt.
Nehme sich mannichmahl vor andern was aus/ daß er in specie solte gewütet haben/ könnte er nicht denominiren/ es wäre nicht sein/ so alleine Dictator zuseyn.

Test. 4. Herr Cämmerer Heinrich Wilhelm Tacke.
So viel er sich erinnerte/ wäre Herr B. Saalsfeldt das Oraculum nebst Herr Lädern/ und würde ohne deren Willen kein ander Bürgemeister was resolviren.

D

Test.

Test. 5. Herr Cämmerer Matthias Holdefreund.

Ja/ wären ihm einige Dinge wissend.

Test. 6. Herr Cämmerer Matthias Sichling.

Ja/ wäre allzuwahr.

2.

Ob er nicht anno 1690. Zhr. Durchl. und Dero Res-
gierung zum höchsten respect, da er kaum Bürger-
meister worden/ contra Decretum Regiminis, Seiffe
in dem Hohenthore verarrestiren lassen?

Ad 2.

Test. 1. Hätte es gehöret/ daß es geschehen sey.

Test. 3. Es solte geschehen seyn/ Zeuge aber hätte es nicht gewußt/
weil er der Zeit eine Traur gehabt/ und ein Kind lassen be-
graben.

Test. 4. Die Acten würden bezeugen/ daß es wahr sey.

Test. 5. Ja/ das hätte er gethan.

3.

Ob Zeuge/ als damahlig. Regierender Cämmerer/ mit
darum gewußt?

Ad 2.

Test. 1. Wäre der Zeit nicht im Regiment gewesen.

Test. 3. Nein/ gar nicht/ als was ihm nachher seine Collegen ver-
meldet.

Test. 4. Nein.

Test. 5. Nichts/ als was er nachdem erfahren hätte/ wenn es an-
dere Herren gewußt hätten/ würde es nimmermehr ge-
schehen seyn.

4.

Ob nicht Burgermeister Saalfeldt hierinnen wieder
seinen Eyd gehandelt?

Ad 4.

Test. 1. Allerdings.

Test. 3. Könnte nicht anders judiciren/ wenn er es mit Vorsatz ge-
than hätte.

Test. 4. Ja allerdings/ wüßte nicht anders/ hätte ja gehorsam ge-
schworen.

Test. 5. Ja.

5. Ob

5.

Ob nicht Zeuge gestehen müsse/ daß wann Insonderheit aus der Extraordinair-Cassa Gelder genommen und ausgezahlt worden/ die Fürstl. Regierung darüm wissen müsse?

Ad 5.

Test. 1. Freylich Ja/ es wäre nicht alleine billig und recht / sondern auch von Zeugen und seinen Collegen/ Herrn Cämmerer Holdefreunden/ sattfam erinnert und remonstriret worden.

Test. 2. Ja/ allerdings.

Test. 3. Allerdings/ dann die Gelder gehörten nicht dem Raht / die Gemeinde gäbe sie / worzu sie nur die Administratores wären.

Test. 4. Soviel ihm wissend/ würde nichts ohne Fürstl. Regierungsbefehl ausgezahlt.

Test. 5. Ja.

Test. 6. Allerdings.

6.

Ob nicht Zeuge/ wie 200. Thlr. nacher Wien/ inscio Regimine, geschicket worden/ gerathen/ man sollte zufoererst mit Fürstl. Regierung communiciren?

Ad 6.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja/ das hätten sie/ die bey der Cassa gewesen/ gesaget/ wie sie aber der Bürgermeister Willen nicht thun wollen/ wäre ihnen gedrohet worden/ abgesetzt zu werden.

Test. 3. Ja.

Test. 4. Ja.

Test. 5. Ja/ strenuè hätten Zeuge und Herr Cämmerer Regel es verstritten/ sagende: Wir müssen es mit unserer gnädigsten Herzogin/ oder Dero Regierung/ communiciren: übergabe/ was aufm Rathhause/ diesewegen vorgangen.

Test. 6. Das hätte er selbst gerathen.

BA

D 2

7. Ob

Ob nicht Bürgermeister Saalfeldt sich benebst andern
Bürgermeistern opponiret/ und fürgeben/ es wäre
nicht jurathen?

Ad 7.

Test. 1. Ja/ freylich/ sonderlich Herr Saalfeldt und Läder.

Test. 2. Affirmat.

Test. 3. Eigentlich könnte er das nicht sagen.

Test. 4. Es wäre nicht rahtsam/ habe Herr Saalfeldt gesaget.

Test. 5. Cämmerer Regel wäre stante pede aus der Rahts- in die
Einnahme- Stube kommen und es referiret/ allwo Zeug-
ge es so fort registriret.

Test. 6. Ja/ wäre geschehen.

8.

Ob nicht Bürgermeister Saalfeldt hierinnen wieder
Ihro Durchl. hohe jura gehandelt/ und folglich
seine Pflicht aus den Augen gesetzt.

Ad 8.

Test. 1. Ja/ hätt es freylich gethan.

Test. 2. Das würden die Herren Räthe am besten judiciren.

Test. 3. Wenn er es gethan hätte.

Test. 4. Es wäre von einigen Collegen erinnert worden/ es möchte
die Sache bey Ihro Durchl. verantwortlich seyn/ wenn
sie es nicht vorher wüßte/ hätte ja Ihro Hochfürstl. Durchl.
und Dero Regierung in suspicion gebracht.

Test. 5. Ja/ freylich.

Test. 6. Ja/ wäre allzurwahr.

9.

Ob nicht Bürgermeister Saalfeldt freventlich wieder
Ihro Durchlauchten in diese Worte heraus ge-
brochen: Wann die Gelder durch das Stifft
übermachtet werden solten/ kämen sie wohl hin-
nacher Wien/ auch wohl nicht: man träget be-
dencken/ durch das Stifft sie zu überschicken/ zu-
mahlen man wohl weiß/ wie mit denselben zu
Beiten umgegangen.

Ad

- Test. 1. Ja/ Herr Bürgermeister Saalsfeldt und Herr Läder.
 Test. 2. Es dauchte ihm/ daß dergleichen Worte fürgefallen.
 Test. 3. Wißte nicht bey dieser proposition gewesen zuseyn.
 Test. 4. Wäre der Zeit nicht aufm Rathhause gewesen.
 Test. 5. Ja/ Cämmerer Regel/ hätte es aus der Rahts/ in die Einnehmer/ Stube gebracht/ sagende: Wie der Herr Bürgermeister sich vernehmen lassen/ das Geld käme nach Wien/ auch wohl nicht.
 Test. 6. Ja/ das wären seine Worte gewesen/ Zeuge hätte noch den Kopff darüber geschüttelt.

Ob nicht Bürgermeister Saalsfeldt sich allemahl sehr imperiös, auch wieder seine eigne Colleggen erwiese/ und nach denen Stiffts/ Verordnungen wenig fragte?

- Test. 1. Ja/ Herr Saalsfeldt und Herr Läder/ sie hätten das Wort/ möchten am Regimente seyn oder nicht/ so vermeineten sie allerdings durchzudringen/ und könten Camerarii vor ihnen selten aufkommen.
 Test. 2. Ja/ das wäre vielfältig geschehen.
 Test. 3. Daß er sich hart und dur gegen seine Colleggen erwiese/ wäre wahr.
 Test. 4. Es wäre leyder! die Wahrheit/ mehr denn zuviel/ addit, Bürgermeister Saalsfeldt hätte ja wieder seine instruction vom ganzen Rathe/ auch wieder nachgeschickte Schreiben/ die Voigtey nach seiner caprice gepachtet.
 Test. 5. Wäre überflüssig wahr/ und darzuthun.
 Test. 6. Ja/ er æstimirte nichts/ addit, Herr Cämmerer Holdesfreunds ad Acta gegebene relation verhielte sich durchaus/ wie von ihm nieder geschrieben.

Fürstliche Sächsische zu diesem Zeugen/ Verhör verordnete Commissarii.

(L. S.) T. W. Lattermann. (L. S.) Johann Tobias Diener.

Hochwürdigste / Durchlauchtigste Herzogin /
gnädigste Fürstin und Frau.

Wie ungern Eu. HochFürstl. Durchl. wir sämtliche Raths-
Cämmerere der hiesigen Alt- und Neu-Stadt / in denjenigen
Dingen / so etwa einem Collegialischen Wohlstand entgegen zu seyn
scheinen / unterthänigst angehen / so will doch die unumgängliche Noth-
wendigkeit / damit besorgliches Unwesen und nachtheilige Zerrüttung
in Zeiten unterbrochen / und hingegen gute Einigkeit auch forthin er-
halten werde / uns vorihro darzu antreiben ; In gnädigster Erwegung /
daß ob wir wohl zeithero / nach unserm eusersten Vermögen darzu be-
mühet gewesen / uns zubefleißigen / wie unsern theuren Pflichten ge-
mäß / zuförderst G. Ottes Ehre / und hiernechst Collegialische / zu des
gemeinen Wesens Wohlseyn abzielende Verbindung und Vertrau-
lichkeit / bey unserm gesammten Raths-Collegio allstets befördert und
erhalten werde ; So solten wir dennoch dieses edlen Zwecks / durch
offtmahlige Behinderung einmüthigen Schlusses / und hiergegen ei-
genwilligen Verfahrens / ein und anderer unsers Collegii, daran fast
verfehlen / und solches guten Theils dahero ; Daß (1.) bey gegenwär-
tigen Raths-Mittels-Administration wir ieszige Cämmerere verschle-
dentlich mit Schmerzen sehen und erfahren müssen / daß die Herrn
Bürgermeister desselben wenig mit uns in deliberation und consul-
tation gezogen / sondern wie sie etwa ein und anders nach ihren Köpf-
fenn allein weißlich abgemessen / solches nachmahlen zwar aufs Ta-
pet gebracht / alleine unserer dagegen / dem Befinden nach / gethane
remonstration und Erinnerungen ungeachtet / dennoch also fortge-
fahren / wie es ihnen etwa gut gedaucht / so gar / daß sie auch wohl
uns in faciem, mit ganz erspahrter Höflichkeit / sagen dürffen /
So soll es dennoch seyn ; so muß es seyn / und so wollen wir
es haben / Ja / was (2.) das meiste ist / wann alle 3. Raths-Mittel
convociret worden / (wie dann solches bißhero löblich observiret /
daß ordinariè dasselbe bey dem Anfange ieden Monats zusammen
kômmt / da dann einem ieden ex collegio frey stehet / seine etwa ha-
bende Erinnerungen / dem gemeinen Wesen zum Besten / zuthun /)
diese

diese beyden Herren Bürgermeistere die deliberanda vor sich auff
 gesetzt / uns Cämmerere aber / als ihre iehige Collegen / selbige zuvor
 nicht eröffnet / noch gefraget / ob wir dabey etwas zuerinnern / oder
 gleichfalls was hätten / so zu gemeiner deliberation zubringen / und
 wann wir sie hierüber wohlmeinend zur Rede gesetzt / mit lächerli-
 chen Geberden und hönischen Mienen zur Antwort erhalten / Das
 wären Sie zu thun nicht schuldig / und also allewege unser
 pflichtmäßiges Gutachten zu suppressiren / hingegen alleinige autorität
 und direction zu stabiliren getrachtet / dahero dann (3.) schon leider!
 erfolget / daß dasjenige / was man eigenwillig / un ohne communication
 unser / angefangen / entweder gar freysgänglich worden / oder doch
 wenigstens mit keinem solchen Eifer und Nachdruck / als wohl
 geschehen sollen / expediret ist / und dieses so wohl aus vorangeführten
 Ursachen / als daß man insonderheit wider uns so schlechterdings
 imperative verfahren wollen / nicht erwegende / daß wir gleichwohl
 ut collegæ, qui ejusdem officii & potestatis sunt, unmöglich also
 zu tractiren seyn mögen / zumahlen wann (4.) hierzu annoch kömmt /
 daß Dom. Consules in des Rathhausß Haltungen affairen / welche
 schon vor uhralten Zeiten in gewisse Aemter vertheilet / und einem le-
 den Camerario regierenden Mittels / das seine dabey pflichtmäßig zu
 observiren / committiret / sich öftters also meliren / daß sie / unbe-
 grüßet das Forst / oder Bauherrens / profitable Anstalt vor sich
 in den Hölzern / auf den Stadtgraben und Wiesen ma-
 chen / und wenn dessen wohlmeinende Erinnerung gethan und nach-
 gefraget wird / warum dieses oder jenes also geschehen / und wenig-
 stens mit demientgen / so billig darum wissen sollen / und in dessen be-
 sondern Aufsicht es läuffet / nicht communiciret worden / zur Antwort
 bekömmet: Sie wären es zuthun nicht schuldig / und darob über-
 all sich derogestalt erwiesen / daß sie uns nicht als Collegen / qui se in-
 vicem colligant ac colligantur, sondern als Jaherren / & ovibus
 pares, quæ ducem gregis sequuntur, tractiren / und denen (ihrer
 Meinung nach /) als junioribus quasi pudori seyn soll / ihnen als Se-
 nioribus zucontradiciren; Wann aber Durchl. Herzogin / in allen
 collegiis dahin zusehen / daß alles sein ordentlich zugehe / und ein ieder
 sich befließigen und zubemühen hat / ne fidei & autoritati suæ ali-
 quam aspergat suspicionem, solches aber nicht füglich und
 besser



besser geschehen kan / als wann in causis controversis zu erst delibe-
 riret / und falls durch einmüthigen Schluß die Sache nicht decidiret
 werden kan / darüber die vota, iusto ordine colligiret / sana ratione
 ac iudicio proferiret / und darauf in causa prudenter secundum
 majora, concludiret werde / als wohin ja auch allemahl die treuher-
 bige Vermahnungen bey iedweder neuen Raths confirmation ge-
 richtet gewesen / dann ja ohnmüglich bestehen kan / was etwa von
 Ein, oder Zweyen in collegio ohne communication, und wenn end-
 lich dieselbe erfolget / nicht aber von allen der Antrag so fort appro-
 biret werden will / geschlossen / und pro autoritate decidiret oder ex-
 pediret wird / weßn pro votorum pluralitate juris pariter ratio at-
 que præsumtio mehr militiret / siquidem plus vident oculi quam
 oculus, & à multis perfectius haberi potest veritas, quam à pau-
 cis; Solches alles aber unsere iezo regierende Bürgermeistere fast
 wenig attendiren / sondern mehrentheils nach ihrem eigenen Willen
 verfahren / und zu ihren eigenen Besten nicht bedencken wollen / daß
 ad essentiam collegii nicht eben erfordert werde / quod caput, sed
 quod potestatem habeat, die aber bey solcher übeln harmonie öff-
 ters zum grossen Schaden dessen geschwächet wird / der sich sonst
 getreuer adistens in oftmahliger niedrigen Begebenheit zuversie-
 chern. So bitten Eu. Hoch Fürstl. Durchl. wir iezige Raths Cam-
 merere unterthänigst / unsere Herren Bürgermeistere zu besseren com-
 portament, insonderheit aber / daß sie uns / als ihre Collegen / und
 nicht / als die wir etwa ab ipsorum nutu pendiren / tractiren und hal-
 ten / auch keines weges ohne unserer beytragenden vota etwas vor
 sich alleine decretiren oder verabschieden müssen / nachdrückliche Wei-
 sung zuthun / damit wir / als Collegen / unsere Verpflichtungen pflicht-
 mäßig beobachten / und daran durch Zuziehung solcher und anderer
 Bedrükslichkeiten / insonderheit aber eigenwilligen Verfahrens nicht
 behindert werden / Welches / wie es an sich recht und billig / auch zu
 Stiff, und Erhaltung collegialischen Vertrauens um so vielmehe
 contribuiret / Also getrösten wir uns auch hierunter gnädigster Er-
 hörung / und seynd diese und andere schon vielfältig genossene hohe
 Gnade / und zum gemeinen Wohlstand iederzeit abzielende hohe Lan-
 des Mütterliche Vorsorge mit unsern unterthänigsten / Pflicht schul-
 digsten eussersten Vermögen nach / Zeit Lebens zuerwiedern so willig
 als

als schuldigst/ die wir nebst Empfehlung Göttl. Gnaden, Obhut zu al-
 len Hochfürstl. Wohlseyn verharren

Zu Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst pflichtschuldigste

Quedlinb. den 11. No-

vemb. 1690. Michael Cünkel. Röttger Mitgan.

Heinr. Wilh. Tacke. Johan. Heinr.

Heidfeld. Matthias Holdesfreund.

Lit. C.

Derer Cammerer aller dreyer Raths Mittel pflicht-
 mäßig, und nothwendige Erinnerungen/ welche guten Theils
 von dem Stadt Voigt concipirt,

Wollen und können die Raths, Cammerere denen Bürgermei-
 stern Ingesamt nicht gestatten / daß dieselbe / wie bishero / leider! ge-
 schehen / vor sich alleine / remotis Camerariis, Raths consilia abfas-
 sen / und selbe zur execution bringen.

Können und wollen sie denen Neustädter Bürgermeistern / bey
 ledweder allgemeinen deliberation, und zwar einem ieglichen unter
 ihnen / nicht mehr denn ein votum, dem alten Herkommen nach / ge-
 statten.

Wiedersprechen sie dannenhero allem demjenigen / was die Bür-
 germeistere in hoc passu per conniventiam vel sub- & obreptitie
 von einigen ihren Mitgliedern vormahls erhalten haben möchten / durch
 die hohe Obrigkeit aber nicht gebilliget und confirmiret / zum feyer-
 lichsten.

Reserviren sich die Cammerere allewege in ihren Raths- und
 gemeiner Stadt- Wesen Berrichtungen vota libera, damit nicht
 tumultuarie, wie bishero leider! geschehen / verfahren / sondern viel-
 mehr secundum majora allezeit geschlossen / jedoch daß dabey der et-
 wan verstorbenen Camerariorum vota mit observiret werden möch-
 ten.



Kömmt die von hoher Obrigkeit gnädigst beliebte reduction der Camerarien und der daraus entstehende Nutzen denenselben benebest denen vier abgegangenen Cammerers Himmen/ alleine zu gute / daher dann auch die 20. Thaler von denen Kleidungs-Geldern / ingleichen das vacante Theil des Obstes auf denen Neustädter Graben/ samt andern aus solcher vacanz entspringenden accidentien / so die Herren Consules zeithero de facto an sich nehmen wollen/ nicht weiter zupassiren.

1671

Wird die Verwahrung des Stadt-Secrets wieder auf den alten Fuß zusehen/ und einem von den regierenden Altstädter Cammerern ein Schlüssel zu dem Schrancke / worinnen das Siegel verwahrlich behalten wird/ mit anzuvertrauen/ gleich es vor diesem gewesen.

Sind die Einkünfte von denen Fischer-Budenaufm Märckte (weil sie denen Altstädter Bürgermeistern nicht alleine / sondern dem gesamten Rath zuständig) künftig zur Raths-Cassa einzuliefern/ denn die Fleisch-Scharren daher ex catastro gezogen/ welche doch sonst vom mercklichen der gemeinen Cassa beygetragen worden.

Ist der Eigenaus in dem Rauberge/ und die viele freie Holz-fuhren der Bürgermeistere abzustellen / auch dem Raths-Fuhrmann ein gewisser Lohn zusehen/ damit nicht ein ieder nach eigenem Gefallen seine Fuhren taxiren/ und all jährlich erhöhen möge.

Ist Nöthig/ daß hinkünftig die Ausgabe der Holzmittel jedesmahls von zwey Raths-Personen/ wie es auch vor diesem gewesen/ geschehen möge/ damit aller besorglicher Unterschleiff und übele Nachrede desto ehender dadurch verhütet werden möge.

Die Wachtfreiheit/ welche der Rath von undenklichen Jahren her gehabt / fernerhin auch denen Cammerern vor ihre Wohnhäuser zugönnen/ und helfen zuconserviren/ nicht aber vielmehr entgegen seyn/ ja wohl gar von exequiren sagen.

1671

3

11. Weln



Weiln auch bishero nur etliche Camerarii bey der H. Johann Höfer und H. Geist Rechnung/ nicht ohne geringe Beschimpffung/ zu rück gelassen/ der Actuarius, Stadtschreiber und Hahn aber dazu gezogen worden/ als wäre solches hinfünftig zu ändern.

Massen sich die Altstädter Bürgermeister zwei / die Neustädter Bürgermeistere eine freye Gose in der Regierunge zu brauen an/ und was noch mehr ist/ so geben sie davon kein Ebsgeld / keine Accise/ und müssen noch darzu die übrigen 3. Faß/ so sie sonst in ihr Haus zunehmen schuldig/ mit auf den Rathskeller gezogen/ allda ausgeschencket/ und nebst denen Gose Geldern / auch die Accise an 9. Thaler ihnen mitgezahlet werden; Weiln aber vor diesem denen Altstädter Bürgermeistern nur alleine eine freye Gose / und zwar auf gewisse Zeit und Maasse/ nehmlich an statt der Schoß Freyheit/ zubrauen / ist zugelassen worden/ als wäre eines von diesen beyden zucassiren/ und den Neustädter Bürgermeistern keine zuverstatten.

13.

Können die Raths. Cämmerere unerinnert nicht lassen / daß derer Neustädter Bürgermeistere ex privilegio restrictivo gehabte ordinar Schoß Freyheit nunmehr bey nicht gesuchter und erfolgter renovation billig cessiren und aufhören müsse/ und sie dahero gleich andern ihre Ordinar - Schoße hinfünftig mit abzutragen schuldig und gehalten.

14.

Ist die eingebildete Herrschafft der Bürgermeistere über die Cämmerere/ und daß sie Macht hätten diesen zu befehlen/ und sich ihre Herren zunennen / ihnen zubenehmen / hingegen und vielmehr daß sie die Camerarien (Besage unserer gnädigsten Herzogin und Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. gnädigst ertheilten resolution sub dato den 13. Novembris anno 1690.) jederzeit für ihre Collegen æstimiren und halten sollen / ihnen abermahlige und ernstliche Weisung zuthun höchstnöthig/ damit hinfünftig allen daher entstehenden Unwesen in Zeiten möge dadurch vorgebauet werden.

Weiln auch die Extraordinar Schoß Einnahme denen gesamt



ten Rath's-Personen / dazu dann die Bürgermeistere mit gehören / nicht aber denen Cämmereeren alleine gebühret / und kurzens noch die Bürgermeistere nebst denen Cämmereeren bey der ExtraOrd. Schoß-Cassa gefessen / als wäre billig / daß solches dem alten Herkommen gemäß / also wieder in den vorigen Stand gesetzt / und die ExtraOrd. Einnehmere entweder per majora, oder nach der Ordnung / dazu bestellet / auf daß die von einigen Bürgermeistern eingebildete An- und Absetzung der ExtraOrd. Einnehmere hiedurch ihnen benommen / und andere Berrüttungen und inconvenientien verhütet werden mögen.

16.

Protestiren die Rath's-Cämmereere wider des Stadt Voigts salarii Erhöhung und des Ord. Schoßes Befreyunge / und weil derselbige in etlichen Jahren kein Ord. Schoß abgetragen / ihn ins künfftige dazu anzuhalten / auch dabey die Brantwein Blase / die er in so langer Zeit / als er selbe gebrauchet / nicht verschoffet / noch den Blasen-Zins davon à 2. Thl. 10. Gr. 8. Pf. abgeben / nicht vergessen.

Lit. D.

Von Gottes Gnaden Anna Dorothea / Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern Westphalen, ic. Abbatissin.

Ich gebe Getreue! Wir haben uns unterthänig fürtragen lassen / was Gestalt unsere Rath's-Cämmereer sich beschweret / welcher maßen sie wieder das alte Herkommen von verwahrung des Rath's-Siegels / nicht allein ausgeschlossen würden / sondern es wolten auch die Bürgermeistere denen Cämmereern nicht einräumen / daß eines verstorbenen Cämmereers votum von einem andern möchte geführet werden / da doch hingegen eines verbliebenen Bürgermeisters Stelle per Vicarium repräsentiret / und dessen doppeltes votum geführet würde. Nebst unterthäniger Bitte / die gnädigste Verfügung zu machen / daß von denen Cämmereern / wie vor diesem gebräuchlich gewesen / wiederum jemand zum Siegel-Verwahrer / nebst dem Regierenden Bürgermeister bestellet / nicht weniger auch das Recht / welches

des

ches denen verstorbenen Bürgermeistern/ quoad jus votandi, zukömft/
 denen Cämmerern gegönnet werden möchte/ in sonderbahren Be-
 tracht/ ohne dem derer Camerariorum numerus vor einigen Jahren
 reduciret/ und also deren vota sehr verringert worden. Wenn wir
 denn solches Suchen nicht unziemlich besunden/ zumahl die Bürger-
 meistere selbst nicht in Abrede seyn können/ daß noch Anno 1617.
 aus denen Cämmerern gewisse Siegel, Herrn bestellet/ daß ihnen aber
 bloß die Siegelung der allhier gefertigten Bücher/ nicht aber die Ver-
 wahrung des Rathes, Siegels/ anvertrauet gewesen/ noch nicht be-
 scheiniget/ auch in notorietate beruhet/ daß der verstorbenen Consu-
 lum vota noch per vicarium geführet werden/ und also das jenige/
 was denen Bürgermeistern billig/ denen Camerariis auch recht seyn
 müste. Als ist unser gnädigster Wille/ daß von denen zu dem
 Schrancke/ darinnen des Rathes, Siegel verwahret wird/ gehörigen
 Schlüsseln/ der eine vor den regierenden Bürgermeister der alten
 Stadt behalten/ der andere aber ein Cämmerer regierenden Mittels/
 welchen der Rath darzu jedesmahl erwehlen möchte/ zugestellet/ nicht
 weniger denen Cämmerern jedes Mittels auch auf erfolgtes Abster-
 ben/ ein oder mehr von ihren Collegien/ die bey sonst völlig ersetzten
 Collegio zustehende 6. Stimmen/ dergestalt/ daß des abge'ibten
 votum durch den ältesten mit geführet werden soll. Wie wir dann
 gleicher Gestalt sämtl. Rathes, Personen hierdurch ernstlich anbefeh-
 len/ bey dem votiren sein ordentlich und nicht tumultuarie zu verfab-
 ren/ auch keine vor dem ganzen Rath gehörige/ oder in dessen Nah-
 men zu verrichtende und zu exequirende Sachen zuschliessen und vor-
 zunehmen/ es seyn dann sämtl. regierende Camerarii, oder auch nach
 Sachen Beschaffenheit/ alle drey Mittel darzu erfordert/ die Anwe-
 sende mit ihren freyen votis darüber vernommen/ und durch die meh-
 rere Stimmen ein Echlus gemacht worden/ wobey doch denen Ab-
 wesenden frey bleibet/ ihre Stimme einem ihrer Collegien aufzutra-
 gen. Sollten aber die Bürgermeistere bey diesen Puncten noch et-
 was zu erinnern haben/ so dem gemeinen Wesen nützlich wäre/ könn-
 ten sie es in unterthänigkeit thun/ und unserer gnädigsten Berord-
 nung erwarten.

Signat. Quedlinb. den 1. Junii Anno 1692.

I N T R O I T U S

Des Auffakes/ welchen der Stadt-Boigt Lattermann/ in causa Camerariorum contra Consules mit eigener Hand concipiret.

Wann man wohl der gänzlichen und festen Zuversicht gelebet/ es würde zwischen denen Bürgermeistern und Raths-Cämmerern beyden Städte Quedlinburg eine gute harmonie und collegialisches Verständniß in Zukunft seyn/ und erhalten werden/ nachdem unter ihnen vormahls entstandene Mißhälligkeiten durch Obrigkeitliche Weisung von 13. Novembris 1690. in tantum dergestalt unterbrochen worden/ daß beyde Theile sich darnach achten/ und zu keinem Wiedrigen Anlaß geben/ viel weniger in der That selbigen contraveniren und ein und ander auf seiner Capriese nach wie vor bestehen solle; So hat man doch leider erfahren müssen/ daß die H. Hn. Bürgermeistere an solche Obrigkeitlichen Verordnung sich gar nicht kehren/ sondern bey ihrer gegen die Raths-Cämmerer unzeitig gebrauchten autorität/ einseitigem Gubernio, verdächtigen separationen / unleidlichen reprimandirungen/ und höchstschädlichen collisionen/ verbleiben/ und solches alles ümb nur ihre eigene autorität/ als gesamten collegii gemeine Ruhe und Wohlstand zufordern/ gestiffentlich continuiren wollen/ Wann aber solchen übeln bezeugen gesamte Raths-Cämmerer nicht länger nachzusehen gemeinet/ in Betracht/ sie so wohl als die Bürgermeistere membra Collegii seynd/ und diese über jene nicht die geringste jurisdiction haben/ viel weniger denselben zustehen will / das gemeine Policiey- und Stadt-Wesen eigenen Gefallens / und ohne consultirung derer Raths-Cämmerer/ zu administriren und diesen pro autoritate zubefehlen/ ja gar mit schimpfflichen dimissionen ihrer Raths-Platze zubesedrohen; Als haben sie sich allerseits dahin verglichen / daß sie nachgesetzte Punkte weilen daraus die meisten differentien so unter ihnen bishero entstanden/ resultiren/ zu Obrigkeitlichen Untersuch bringen und abthun lassen wollen/ damit größern Unwesen dadurch vorgebeugget und alles in gute Richtigkeit gesetzet werde.

AUF LEUTERUNG, Schrift/ gesuchte declaration, auch verbesserte
 Litis contestation und erfolgte Befehle / in Sachen Syndicen
 des Rahts beeder Städte zu Quedlinburg / Klägere an einem / Matthias
 Holdesfreunds und Consorten / beklagten am andern / Lt. Johann
 Christoph. Scherzlinges / Leuteranten dritten theils / erkennet Sr.
 Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg bestalter Geheimbder Raht
 und Stiffts-Hauptmann zu Quedlinburg / nach vorgehabtem Raht
 der Rechts-Gelehrten / vor Recht :

Das Beklagte nunmehr der Gebühr nach geantwortet /
 derowegen Klägere dasjenige / was daselbst verneinet wor-
 den / wie Recht / zuerweisen verbunden / darwieder beklagten
 ihr bedinater Gegen-Beweis / Eydes delation und andere
 Rechtl. Nothdurfft vorbehalten wird ; Es werden auch
 Klägere / wegen der von neuem eingegebenen Articul zu ei-
 ner absonderlich anzustellenden action verwiesen / wie sie
 dann auch / die von ihnen desiderirte acta publica denen
 Beklagten zu ediren schuldig seyn.

Wegen Lt. Johann. Christoph. Scherzlings aber / wird es des-
 sen eingewandter Leuterung / wann dieselbe gleich nicht desert wäre /
 ohnerachtet / bey dem an 13. ten Novembr. 1697. publicirten Urthel
 gelassen ; von Rechtswegen.

(L. S.) Das dieses Urthel denen Acten und
 Rechten gemäß sey / bezeugen wir
 Ordinarius Senior und andere Do-
 ctores der Juristen Facultät / auf der
 Churfürstl. Brandenburg. Universi-
 tät Halle / mit unserm hierneben ge-
 druckten Insiegel.

M. Decembr. 1697.
 16. 9. 8.



P U N C T A

Denen Hochansehnlichen Churfürstlichen Herren
Abgesandten und Fürstlichen hochverordneten Herren
Deputirten/ zur Untersuchung/ übergiebet die Quedlin-
burgische Bürgerschaft.

1. Hat E. E. Rath die sämtliche Bürgerschaft bey Churfürstl.
Durchl. als Rebellen angegeben / und sie ohne einigen Grund ver-
unglimpffet / mit Vorwenden / daß sie ihres Lebens auf dem Rathhause
nicht sicher wären / immassen denn aus einem Churfürstl. Rescript der
Herr Stiffts Hauptmann denen Deputirten der Bürgerschaft pu-
bliciret / und auf des Raths denunciation der Stadt Voigt und
Rath / in Verwaltung Churfürstl. Erb. Voigtey / gefährliche und
schimpffliche inquisition wider hiesige Bürgerschaft angefangen /
welches alles / weil nicht die geringste Spuhr einer Rebellion jemahls
obhanden gewesen / höchst unverantwortlich / indem dadurch die ganze
Bürgerschaft gar leichte in totalen ruin gerathen / und sie unverschul-
deter Weise in das größte Elend gesetzt werden können / wie denn
auch durch ungleiche Vorstellung / der Rath es dahin gebracht / daß
der Bürgerschaft Deputirte anno 1694. in höchstbeschwerlichen /
langwierigen Arrest genommen / und eine geraume Zeit darinne küm-
merlich behalten worden / wodurch der Bürgerschaft schwere Kosten
verursachet sind / daher gebethen wird / diejenigen / welche die Bür-
gerschaft in solchen Schimpff und Schaden gesetzt / anzuhalten / daß
sie alle verursachte Kosten ersetzen / und völlige satisfaction geben
müssen.

2. Hat der Rath zeithero die Appellationes und Provocationes an
Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Durchl. Frau Abbatissin nicht gebüh-
rend respectiret / sondern zugefahren / und ihre gemachte Schlüsse ab-
sfort exequiret / wodurch die Bürgerschaft zum höchsten gravi-
ret.

3. Hat

3.

Hat Bürgermeister Läder neuerlich und unerhörter Weise Licent auf die Hausirer und fremden Kramer im Jahrmarkt gesetzt/ daher denn kommen/ daß die Halberstädtische Regierung sehr scharff anher geschrieben/ daß sie Repressalien gebrauchen wolten/ und ist die arme Bürgerschaft/ welche ohne dem in dem Brandenburgischen hart angesehen/ und mit Abgebung der Accise beschweret / noch in grössere Ungelegenheit gerathen / also/ daß/ anderes zugeschweigen / hiesige Bürger und Gerber ohne schwere Accise nicht ein Kalb/ oder Schaff/ fell mehr daraus bekommen können.

4.

Die Policey-Ordnung hat der Rath zeithero ungleich exequi- ret/ und Policey-Sachen/ nur die Bürgerschaft zu drücken/ zur inqui- sition in die Voigtey ziehen wollen/ zu dem sind ohne gnugsames Fun- dament / auch honoratiores von denen inquisitionen nicht verschonet geblieben/ ja man hat auch wider gnugsame Possessionatos gleich den Gehorsams- Zwang und Inhaftirung vorgenommen / und die Bürgerschaft auf alle Wege zu intimidiren gesucht.

5.

Haben einige Rathsglieder sich der gemeinen Güter angemasset/ und sich grosse Plätze zugeeignet/ darauf Weiden gesteckt / und solcher gestalt die Trift und Viehweide geschmäleret.

6.

Hat Bürgermeister Salsfeld einen halben Morgen Gras rein umgerissen / und zu Acker gemacht / damit er seine Aecker sein zusamen bekommen möchte.

7.

Hat Cammerer Tacke sich unternommen / einen grossen Fleck Landes von 10. Morgen/ aus gemeiner Weide zu reissen/ und zu Acker zumachen/ und ob er wohl nachher auf denunciation der Fürstl. Ab- tey / und Pröbstey / Schösserey / wie auch der Feld- Schöppen Bes- schwerde (welche anfangs sehr übel angesehen worden /) solches wie- der liegen lassen/ so ist doch der Schade sehr groß und höchst nachthei- lig/ und wird dessen ungeachtet die Voigtey ihn deswegen zur gebüh- renden Straffe nicht gezogen haben.

§

8. Das

8. Haben sich einige Raths Glieder des Ramberges/ als ihr Eigenthum/ zu nuz gemacht/ daraus nach ihrem Gefallen Nutz/ und Holz geholet/ und hingegen andern Bürgern die Holz Zettel versaget/ auch verwehret/ daß ehe die Raths Personen das beste Holz aus dem Ramberge gefahren/ kein ander Bürger hinein kommen/ und auf die Holz Zettel sein Holz abholen dürfen.

9. Haben absonderlich die Bürgermeister sich selbst Befoldung gemacht/ und ohne Befugniß sich einige so genandte Amts Gosen zugeeignet/ von den Fleisch Buden Zins genommen/ und solchen in ihren Beutel gesteckt/ wodurch die ordentlichen Fleischscharren/ zu nicht geringem Abgang des Catastri/ und Schaden der Kirchen und Schulen/ so ihre Capitalia an denselben haben/ auch zu mercklichen präjudiz der Eigenthums Herren eingegangen und ruinireet worden/ Ferner von einem gemeinen Plaz und Stadt Thurm/ so vormahls die Pfander Leute bewohnet/ und dem Herrn Stiffts Hauptmann/ als e'n Erb zins Gut/ soll gegeben worden seyn/ lästet sich der Bürgermeister jedes Jahr 2. Thaler/ und der Stadt Voigt 1. Thaler aus der gemeinen Raths Cassa zahlen/ und was dergleichen unbefugten Dinge mehr/ welche in präjudicium Civium vorgegangen sind.

10. Hat der Rath nun eine geraume Zeit die Zehenden keinem andern Bürger zukommen lassen/ ob wohl öffentlich angeschlagen wird: Daß wer Beliebung hätte einen zu pachten/ derselbe sich bey dem Rath anmelden solte/ wenn sich nun gleich also fort einer oder der andere angefundet/ hat man sie doch abgewiesen/ und zur Antwort gegeben/ daß sie schon verpachtet wären/ geschiehet solches mehr zum Schein/ als mit effect/ so ein unverantwortlicher Eigennuz.

11. Hat der Rath den Gose Keller nun über 7. Jahr/ einem Bürgermeisters Sohn/ so noch nicht verheyrathet war/ und sich um die Stadt und Bürgerschaft gar nicht meritiret gemacht/ in administration überlassen/ da doch sonst längstens alle 3. Jahr disfalls eine Aenderung angetroffen worden/ damit auch andere arme und in Abgang

§(4)§
gang der Nahrung gekommene Bürger sich darauf in etwas wieder
recolligiren möchten.

12.

Hat der Rath in Eintreibung der Schoffe grosse Ungleichheit
gebrauchet/ einige übersehen/ und hingegen andere nur zur Beschimpf-
fung exequiret/ da es doch gleich durch hätte gehen sollen.

13.

Hat der Rath die Schoffe nach eigenem Gefallen gesetzt/ und
manchen mit dessen Erhöhung beschweret/ diejenigen aber/ so mit
Rechte einen höhern Schoß geben solten/ darmit verschonet/ auch
dem Syndico wegen seines Hauses Schoß Freyheit geben/ und eine
Amts-Hose/ ohne der Bürgerschaft Vorbewust/ verstattet/ so höchst
nachtheilig.

14.

Hat der Rath mit der Bürger Geldern/ und in administra-
tion gehalten Güthern/ nach ihrem Gefallen disponiret/ dieselben an-
derwärts zu unnöthigen Sachen verwendet/ auch vor ihr eigen Ver-
brechen zur Straffe gegeben/ wie sie denn 1500. Thlr. aus der Ex-
traordin. Cassa genommen/ und unter dem Nahmen eines Anlehns/
ohne Vorwissen der Bürgerschaft/ Ihr. Durchl. loco pœnz gezah-
let/ welches alles daher rühret/ weil kein Bürger/ wie vormahls/ mit
zur Cassa gezogen worden. Bittet also die Bürgerschaft/ sie/ wie vor
diesem/ wieder mit zur Cassa zuziehen/ und gewisse Einnehmer zube-
stellen.

15.

Hat der Rath ohne Vorwissen und Einwilligung der Bürger-
schaft den Stadt-Syndicum Herrn D. Fielemann zum öfftern
verschicket/ und ohne einigen Nutz des Gemeinen Wesens viel Geld
verzehren lassen/ welches/ weil es vormahls nicht geschehen/ hinkünfftig
eingestellt/ und die unnöthig verwendeten Gelder der Bürger-
schaft wieder gut gethan werden müssen.

16.

Hat der Rath der von der Bürgerschaft zusammen gebrachten
Geldern erbaueten Pest-Häuser/ vor den Groper- und Deringer-
Ehore/ sich angemasset/ und die Pächte in ihre Cassa gezogen/ auch

§ 2

noch

§ (44) §

noch letztlich von einem auswärtigen Manne sich auf die Pacht 200. Thlr. pränumeriren lassen/ da doch solche Gelder unstreitig in die Ext. ord. Cassa gehören.

17.

Haben einige Raths-Glieder zu unterschiedlichen Processen Anlaß gegeben/ dahero sie dieselben ex propriis auszuführen gehalten/ es sind aber die Kosten aus gemeiner Raths-Cassa gezahlet/ und des gesamten Raths-Nahme darzu hergegeben worden/welches der Bürgerschaft nachtheilig und unleidlich.

18.

Hat der Rath denen Bürgern alles ungleich und zum übelsten ausgedeutet/ auch ihnen verwehren wollen/ auf ihren Gilde-Häusern zusammen zukommen/ und solche nöthige Zusammenkünfte der Gilde-Genossen/ als *illicita conventicula*, ausschreyen wollen.

19.

Hat der Rath zeithero verwehret/ daß niemand vor das Gemeine Beste reden dürffen/ und obwohl die Bürgerschaft *communi consensu* einige darzu bevollmächtiget/ so hat doch der Rath durch ungleichen Bericht es dahin gebracht/ daß denen Mandatariis ihre Vollmachten abgefodert/ und ihnen bey 100. Guld. Straffe auferleget worden/ sich nicht zu unterfangen/ in der Bürgerschaft Nahmen etwas zu negotiiren/ dahero es denn kommen/ daß die Bürgerschaft zeithero nicht gehöret worden/ und hingegen der Rath gethan/ was ihm gelüstet/ welches zuverhüten/ die sämtliche Bürgerschaft bittet / nach Inhalt des Anno 1584. getroffenen Vertrages und Anno 1677. den 5. April. gemachten Verordnung/ einen gewissen Ausschuß von ansehnlichen Bürgern zubestellen/ welche des Gemeinen Wesens Nutzen/ sich mit angelegen seyn ließen.

20.

Hat man wieder den Syndicum zeither viel querelen geführt/ dahero die Bürgerschaft in unterthänigkeit bittet/ es in die wege zu richten/ damit sie sich hinkünftig weiter zubeschweren keine Ursach haben möge. 16.

Lit,

Lit. H.

EXTRACT.

Cämmerer Tackens Aufsatzes/ was gesamter Ca-
merariorum Deputirte bey Uebergebung der Pflichtmäßigen Erin-
nerungen/ in 16. Puncten bestehend/ bey Fürstl. Stiffts-
Regierung fürbringen sollen.

Aus welchem zuersehen seyn wird/ in was vor schlechter Station wir
 bey unserm Cämmerer Amte fahren/ daß wenn die imperia-
 lische Herrschafft erstlich bey uns die Herrn Consules würden
 erlanget/ und den Anfang gemacht haben/ das Ende bey den
 Obern sehr bald nachfolgen würde &c.

EXTRACT

Aus

Cämmerer Tackens Anmerkungen unter dessen
eigenen Hand/

über

Der Bürgermeister beeder Städte Quedlinburg/
bey Fürstl. Stiffts-Regierung/ in anno 1692.
eingeschickten Schrift.

Mit was vor autorität und Befugnis Herr Bürgermeister Bütt-
 ger von HochFürstl. Durchl. zugeschickte versiegelte Verordnung
 nicht annehmen / sondern schimpfflich zurück geben / solches mag zu sei-
 ner eigenen schweren Verantwortung ausgestellt bleiben.

2. Solches schreiben sie wider ihr eigen besser Wissen und Ge-
 wissen.

3. Ja einer der Bürgermeistere sein im Herzen Verborgenes nicht
 länger bey sich behalten können/ und mit diesen Worten ausgebrochen;
Ich bin euer Herr/ ich habe euch zubefehlen.

4. Daß sie nichts als Unfrieden und Unruhe geliebet/ und weder
 durch mündlich/ noch schriftliches Vorstellen zum gütlichen Berneh-
 men sich bedeuten lassen wollen/ sondern seynd stets bey ihrem verstockten
 Sinn und Starrkopff geblieben.

5. Daß selbe audienz vor die Herren Bürgermeistere so übel ausgeschlagen / daß sie an statt defension auf vorgetragene Puncta nur alte (den Spinneweibern besser anständige/ und ad rem nicht gehörige) Sachen dagegen nur vorgebracht/ und also von denen Cämmern überführet worden / deßhalben wird das Rathhaus nicht auf dem Kopffe stehen müssen / und ie weiter man in der Bürgermeister Schrift fort liest / ie einfältiger selbe lautet.

6. Wie wird allhier die Wahrheit gespahret.

7. Wie sie so verwegen Ihrer HochFürstl. Durchl. gleichsam trotz bieten wollen / wann dann die Bürgermeistere so trefflich ihre Amts Pflicht und Gewissen observiren / und selben zum Nachtheil nichts zulassen wollen / so übersehen sie doch den grossen gewissenlosen Balcken in ihrem Auge / daß sie so theuer zu Gott geschworen / unter andern über alt gut Herkommen zuhalten.

8. Ich meine / an jenem grossen Gerichts-Tage / werden sie damit bestehen / wie Butter an der Sonnen.

9. Dabey die Bürgermeistere wider Ehr / Eyd und Pflicht handeln.

10. Und ist freylich zubeclagen / daß ihre eigensinnige Köpffe nicht zugeben können / daß was heilsamliches geschlossen werden kan / weil sie mit Ausschliessung der Cämmern alles vor sich alleine tractiren.

11. Und nur suchen / wie sie damit ihren Collegen schaden mögen / dabey sie sich keiner Lügen schämen.

12. Und werden die Bürgermeistere so lange vor Umlauf / und Aufwiegelungs-Zettelträger / und die alles ausplaudern / gehalten / bis Selbe erst dergleichen den Cämmern beweisen.

13. Daß die Bürgermeistere in Causa inquisitoria Zacharias Pfannenschmieden / über Cämmern Tacken sich beschweren / so ist ja selben nicht unbekant / wie schlecht der Bürgermeistere angestellte unverantwortliche proceßion nach Ihrer Excellenz dem Herrn Stiffts-Hauptmann abgelauffen / davon in specie Bürgermeister Eckard Saalfeld / als Uhrheber / so sehr schlechte Ehre hat / und hätte diesen sehr übelriechenden Kohl wohl mögen ungerührt lassen / und Er Cämmern Tacken ja schöne Worte gnug gegeben / und durch 6. Cämmern persvadiren lassen / daß er nur die Sache aufheben möge / ja
in

In Gegenwart der 6. Cämmerer mit Thranen Cämmerer Tacken gleichsam die Hand zum Vertrag und Abbitte zu erst gereicht.

14. Diese neue Art Voigtey, Pachtung hat aber Herr Bürgermeister Saalsfeldt wider aller dreyer Raths Mittel expresse instruction und noch nachgesandte Schreiben auf seine eigene caprice, zu nicht geringen despect des ganzen Raths / übernommen und beliebt.

15. Wie mit Verwahrung des Stadt-Siegels umgangen/wird der Bürgermeister Gewissen sagen.

16. Und sollten so viele Bürgermeistere sich schämen/ doch sie wider so helle Wahrheit und ihr besser Wissen so unverschämt schreiben.

17. Solches ist eine groberc.

18. Das weitere kindische Anführen mit Steckbriefen zc. ist keiner Antwort würdig.

19. Daß aber der Stadtvoigt mit dem vermeinten Geheimniß so albern sich hatte / bald halb hervor brach / bald wieder abzog / und leßlich hinzu setzte / er wolte hernach schon es sagen / iezo aber nicht / was war das vor alberer Tant.

20. Pfui/ schämet euch/ ihr Lügner.

21. Solches wird derjenige nicht ungestraft lassen / welchen sie zum Zeugen angeruffen / derselbe Gott wird des Concipienten Laster, Feder und Uhrhebers alles Bösen/ Lügen und Bosheit/auch ihnen allen auf ihren Kopff vergelten / wie sie es verdienet haben.

Lit. I.

C O P I A

Schreibens Königlicher Majestät von Pohlen/
an Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg.

P. P.

W. U. Edn. verhalten wir hierdurch nicht / daß als vormahlen bey uns der Abbatissin zu Quedlinburg Edn / unter andern die restitution der suspendirten Raths, Cämmerer / Bestrafung des Raths, und Stadt, Voigts/ auch Ersekung der aufgewandten Unkosten/ insonderheit gesucht/ wir ihr hierunter die verlangete Satisfaction

factio versprochen/ auch unsere zuletzt abgeordnete Commissarios hierzu völig instruiert gehabt: Nachdem aber immittelst durch die an Eu. Eden geschehene Überlassung unserer Stiffts jurium die Sache in andern Standt gerathen/ wir hingegen unser der Abbatissin Eden hierunter gethanes Versprechen/ zumahlen/ da ihr Suchen ohne dem in der Billigkeit beruhet/ gerne gehalten wissen mächten. Als Ersuchen wir Eu. Eden hierdurch freund- vetterlich/ Sie wollen der Abbatissin Eden mit Restitution der suspendirten Cämmerer/ auch Bestrafung des Rahts, und Stadt- Voigts/ nicht minder derer präterdirten Unkosten halber/ zu der von uns versprochenen völigigen satisfactio verhelffen. Wir spüren daraus Eu. Eden freund- vetterliches gutes Wohlwollen gegen uns/ versichern uns der angesuchten Willfahung/ und verharren

Eu. Eden

Datum Warschau/ den 31. Maji
1698.

Freundwilliger Vetter Bruder
und Gevatter.

Augustus Rex.

Lit. K.

Actum den 2. 3. 5. und 7. Octobr. 1696.

Als Nahmens Reverendiss. ac Serenissimæ Abbatissæ Hoch- Fürst. Durchl. Krafft habender Commission, wir nachgesetzte Personen vorfodern lassen/ haben wir dieselbe auf ihr Gewissen/ Nicolaus Hartmannen aber prävio juramentô, examiniret/ und deren Aussage fleißig registriert/ und lautet solche wie folget:

Punct. 1.

Ob nicht Zeuge/ so wahr ihm Gott helfen soll/ gestehen müsse/ daß der Ramberg so in einem schlechten Zustande sey?

Art. 1.

Ad 1.

- Test. 1. Lorenz Braunbehrent / Ja.
 2. Christoph. Schorloht / Ja / in schlechtem Zustande.
 3. Noa Krause / vor diesem wäre er besser gewesen / als iso.
 4. Berend Henneberg / wie er hörete / solte er iso ganz klein und geringe seyn / vor diesem wäre er im Ramberge gewesen / da man ein Fuder Leseholz vor 2. Gr. bezahlet / und Holz genug gewesen.
 5. Christian. Pabst / Bürger aufm Neuenwege / welcher hie bevor bey dem Rahts Fuhrmann gedienet: Ja / das wäre wahr.
 6. Heinrich Sprügel / Ja.
 7. Andreas Heister / Ja / das sehe ein iedweder / gegen die alten Zeiten / da wohl ein Dröschler in Westendorffe hätte einen Zettel bekommen.
 8. Nicolaus Peterssohn / Bernhard Hennebergs Knecht / auch Bürger aufm Münzenberge / Ja.
 9. Hans Jäger / Bürger in Westendorffe / so 4. Jahr bey des Rahts Fuhrmann gedienet / Ja.
 10. Paul Wilhelm Preußer / Ja.
 11. Nicolaus Hartmann / Ja.

Punct. 2.

Ob nicht insonderheit unter dem Saalfeldisch- und Laderschen Regiment sehr viel Holz daraus gefahren / und der Ramberg in grosse Abnahme kommen?

Ad 2.

- Test. 1. Ja.
 2. Ja / das wäre wahr / die Vorfahren aber wären weit besser mit dem Ramberge umgangen / und hätte sich ein Bürgermeister mit 6. höchstens 8. Fudern vergnüget.
 3. Hätte nicht acht geben / weil er bisher nicht hinein gefahren.
 4. Wie viel Holz herausgefahren / wüste er nicht.

3

Test.

Test. 5. Herrn Bürgermeister Laders Knecht hätte die besten Bäume von 4. Klüfften außm Namberge weg auf seines Herren Hof gefahren.

6. Das könnte wohl seyn.

7. Nescit.

8. Nescit.

9. Gnuß/ insonderheit von Herrn Bürgermeister Laders.

10. Ja.

11. Ja/ sehr viel.

Punct. 3.

Ob nicht wahr/ daß einige Nachts Herren/ wohl 4. bis 6. Wochen eher hineinfahren/ und das beste Holz aufladen lassen?

Ad 3.

Test. 1. Ja/ wohl 4. Wochen gut vorher/ und wohl den ganzen Sommer.

2. Das wäre bekandt genug.

3. Das hätten sie eine ganze Weile also practiciret.

4. Sie führen eher hinein/ ob es 6. Wochen wären/ wüßte er nicht.

5. Ja.

6. Ja/ so viel Deponenten wissend/ wenn er wäre hineinkommen/ wäre das beste Holz weg gewesen.

7. Ja.

8. Sie hätten sonst 14. Tage vorher gethan/ obs ihm noch geschehe/ wüßte er nicht.

9. Ja/ führen wohl den ganzen Sommer/ und würde ihnen nichts aewehret/ wenn denn das beste herausgefahren/ so bekämen der Frau Abbatistin Fürstl. Durchl. und die gemeine Bürger das schlimmste Holz.

10. Ja.

11. Ja/ das hätten sie wohl 10. Jahr schon geprobet/ so fort/ als nach Ostern zugesehet gewesen/ hätte er müssen Holz fahren bis zur Erndte/ nachmahls wäre es wieder angangen.

Punct,

Punct. 4.

Ob nicht einiger Rahts, Herrn Knechte des Morgens
früh eher aus denen Thoren gelassen würden/ als
andere Bürger?

Ad 4.

- Test. 1. Möchte wohl wahr seyn.
2. Das wäre wahr.
3. Hätte es von seinen Knechten gehöret.
4. Möchte wohl geschehen seyn/ er aber wüßte es nicht.
5. Ja/ Glocke u. wären einiger Rahts, Herrn / insonderheit
Herrn Bürgermeister Laders / und Cämmerer. Cyriac.
Kegels/ Knechte aufm Thore gefahren/ die Bürger aber
um 5. Uhr nachher.
6. Nescit, sie wären ihm wohl eher begegnet aufm Rückwege/
sagende/ sie hätten tapffer gerennet.
7. Ja/ bey einigen Rahts, Herren stünden die Höfe so voll
Holz/ daß sie es kaum lassen könten.
8. Nescit.
9. Ja.
10. Insonderheit unter Saalfeldischen und Lederschen Regi-
ment.
11. Er hätte angespannet/ wenn andere angespannet.

Punct. 5.

Ob nicht/ wann andere Bürger in den Ramberg kä-
men/ derer Bürgermeistere Knechte schon mit auf-
laden fertig sind?

Ad 5.

- Test. 1. Ja.
2. Ja/ wäre offit geschehen.
3. Das Gesinde hätte es gesaget.
4. Könte wohl seyn/ möchten auch vielleicht Bürger mit dar-
bey gewesen seyn.
5. Ja/ wären mannichmahl fertig gewesen/ und ihm wohl auf
dem Wege schon begegnet.
6. Mannichmahl.
7. Genug geschehe solches.

- 8. Wie sie führen/ so kämen sie.
- 9. Ja.
- 10. Ja.
- 11. Wüste es nicht.

Punct. 6.

Ob nicht der Rahts-Herrn Fuder besser sind/ dann anderer Leute?

Ad 6.

- Test. 1. Ja/ sie nehmen das beste Holz weg/ und blieben nicht in der Reihe/ wie andere Bürger thun müsten.
- 2. Ja/ sie suchten das beste aus/ und blieben nicht in der Reihe.
- 3. Sie nehmen ja allemahl das beste vorweg.
- 4. Das müsten die Knechte wissen/ denn er lange nicht drinne gewesen.
- 5. Ja/ sie rissen noch wohl ein Malter ein und nehmen darvon.
- 6. Ja.
- 7. Derer Rahts-Herrn Holz wäre viel besser als derer Bürger.
- 8. Wie sie kämen/ müsten sie vorlieb nehmen/ was sie vorher thäten/ wüste er nicht.
- 9. Ja/ wenn ihre Hauffen nicht reichen wolten/ griffen sie weiter um sich.
- 10. Man könnte bald den Unterscheid sehen/ welches ein Rahts-Herrn- oder Bürger-Fuder wäre.
- 11. Wenn sie vorher hineinführen ehe andere Bürger/ suchten sie aus.

Punct. 7.

Ob nicht einige Rahts-Herrn zuzeiten hineinführen/ wenn auch der Ramberg geschlossen?

Ad 7.

- Test. 1. Ja/ freylich.
- 2. Ja/ wenn es ihnen beliebte.
- 3. Nescit.
- 4. Wie ad. sextum.
- 5. Ja/ das thäten sie.
- 6. Nescit.

Test.



- Test. 7. Ja.
8. Nescit.
9. Ja/ sie hätten den Schlüssel dazu/ könnten aufmachen/ wenn sie wolten/ sie hieben Letter, Bäume/ und was sonst im Hause nöthig wäre/ ab/ ohne/ daß ihnen jemand dieserhalb was sagen dürffte.
10. Herr Bürgermeister Läder hätte ja fast den ganzen Sommer gefahren.
11. Wüßte es nicht.

Punct. 8.

Ob nicht ein Bürgermeister-Zettel vor 2. Thaler verkauffet werden könne?

Ad 8.

- Test. 1. Ja/ das kriegten sie/ Bürgermeister Telge hätte gar 2 1/2 Thlr. gefodert.
2. Ja.
3. Nescit/ hätte sein Lebetage keinen gekaufft.
4. Hätte es gehört.
5. Gar gerne.
6. Nescit.
7. Nescit.
8. Nescit.
9. Sie verkaufften ihn wohl nicht einmahl darvor.
10. Ja/ wie er wäre berichtet worden.
11. Ja.

Punct. 9.

Ob nicht kundbahr/ daß insonderheit Bürgermeister Läder sehr viel Holz aus dem Namberge gefahren?

Ad 9.

- Test. 1. Ja/ gnug.
2. Ja/ Jahr aus Jahr ein/ wie er wäre am Regiment gewesen/ der Rath machte sich den Namberg zu eigen/ das aber die Vorfahren nicht gethan.
3. Es wäre genug davon geredet worden.



4. Es wäre davon geredet worden/ daß er viel Holz heraus gefahren.
5. Ja/ viel Holz/ hätte die grösssten Bansen von jungen Eichen und Büchen so viel aufladen lassen/ daß der Wagen kurz und klein gebrochen.
6. Nescit.
7. Das wüßte er so eigentlich nicht/ addit, hätte vor 32. Jahren biß hieher im Namberg gefahren/ wiewohl nicht stets.
8. Nescit.
9. Ja/ fast alle Tage / das beste Holz/ hätte seinen Hoff ganz voll gehabt/ und bey grossen Bansen an die Brandwein-Brauerey verkauft.
10. Uti ad 7.
11. Ja.

Quedlinburg/ut supra.

Zu diesem Zeugen-Verhör verordnete Commissarii.

(L.S.) T. W. Lattermann/ (L.S.) Johann Tobias Diener/
p. t. Cantzley-Secret. D. 3. Abtey-Schösser.

Lit. L.

Actum den 3. Octobr. 1696.

Vigore Commissionis haben wir Endes Benandte Herren
Cämmerer Johann Regeln/ Cämmerer Matthias Holdesfreunden und
Cämmerer Matthias Sichlingen über nachgesetzte Puncte abgehört/
und haben sie zuorderst auf gethane Vorstellung / wie einem
unvereydeten Zeugen nicht wohl geglaubet würde/
folgenden Eyd abgeschworen.

Ich schwere zu Gott dem Allmächtigen/ daß ich über die-
jenigen Puncte/ worüber ich iezo befraget werden soll/
die reine lautere Wahrheit sagen / und selbige nicht ver-
schweigen will/weder um Freundschaft/ Feindschaft/
Gabe / Geschenck oder anderer Ursachen halber/
So wahr mir Gott helffe!

Und lautet die Deposition wie folget:

Pun-

Punctus I.

Ob nicht Zeuge bey seinem theur abgeschwornen Zeugen Eyde gestehen müsse / daß insonderheit von Bürgermeister Saalsfelden und Lädern viel grosse und unverantwortliche Ungerechtigkeiten zu Rathhause ausgeübet worden?

Ad Punctum 1.

- Test. 1. Cämmer. Johann Regel: Genug und satt.
- Test. 2. Cämmerer Matthias Holdesfreund. Ja.
- Test. 3. Cämmerer Matthias Stöckling. Wäre leider mehr denn allzuviel bekant.

Punctus 2.

Ob sie nicht sehr off in vielen Dingen der Frau Abbatin Fürstl. Durchl. Gerechtsamen wider die Reccessse und Verträge sich widersetzet / und deren Befehle gering geschäset?

Ad Punctum 2.

- Test. 1. Freyllich / viel und off.
- Test. 2. Ja.
- Test. 3. Genug / genug.

Punctus 3.

Ob nicht insonderheit Bürgermeister Saalsfeld hönisch darüber gelachet?

Ad Punctum 3.

- Test. 1. Ja / wäre einst ein von Zhr. Fürstl. Durchl. unterschriebener Befehl auß Rathhaus geschicket worden / darüber er hönisch gelachet.
- Test. 2. Ja.
- Test. 3. Es wäre so seine Manier.

Punctus 4.

Ob nicht von der Frau Abbatin gesammte Bürgermeister und Rathsherren zu ihren Ehren-Nemtern befördert würden / und deswegen Ihrer Landes-Fürstin treu zu seyn einen à partem Eyd abstatten müssen?

Ad

Ad Punctum 4.

Test. 1. Das besagte der Eyd.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja.

Punctus 5.

Ob nicht der Namburg gesamter Bürgerschaft zukomme / und der Frau Abbatissin Fürstl. Durchl. der Rath darvon Rechnung thun müsse?

Ad Punctum 6.

Test. 1. Das besagten ja die Raths Rechnungen.

Test. 2. Ja / wäre von der Bürgerschaft Geldern wieder eingelöst und müste der Rath darvon Rechnung thun.

Test. 3. Allerdings.

Punctus 6.

Ob nicht Senatus über gesammte Stadt Güter nur die bloße administration habe / und sich nichts darvon anmassen könne / als was von der Frau Abbatissin ihnen verordnet?

Ad Punctum 7.

Test. 1. Weiter nichts / denn sie müsten von allen Dingen Rechnung thun.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja.

Punctus 7.

Ob nicht alles dasjenige / was sich einige Raths Herren an heimlichen Accidentien gemacht / und Ihrer Landes Fürstin Consens nicht zuvörderst erhalten / unrecht sey / und wider Eyd und Pflicht lauffe?

Ad Punctum 7.

Test. 1. Wäre allerdings unrecht / hätten viele accidentien gemacht / so ihnen nicht zukämen.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Freylich wäre es unrecht.

Punctus 8.

Ob nicht vor einigen Jahren gesammte Raths Cammerer schmerzlich geklaget / daß grosse Ungerechtigkeiten

35 (57) 58

keiten zu Rathhause verübet/ und sie Camerarii vor
denen Bürgermeistern nicht aufkommen könnten/ sol-
chem gottlosen Wesen zu widerstehen?

Ad Punctum 8.

Test. 1. Es besagtes die Acta.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja.

Punctus 9.

Ob nicht unter andern Beschwerden/ so der letzte
Stadtwoigt/ nomine gesammter Cämmerer auf-
gesetzt/ eines gewesen/ daß der Eigennutz im Nam-
berge abgestellt werden möchte?

Ad Punct. 9.

Test. 1. Ja/ der Herr Stadtwoigt hätte es selbst concipiret und ge-
macht.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja.

Punctus 10.

Ob nicht mit den Holzzeichen ein grosser Unterschleiff
vorginge/ und einigen Bürgern in denen Rechnun-
gen angesetzt/ welche doch keine Zedel bekommen?

Ad Punct. 10.

Test. 1. Ja/ wie ich an Tag käme.

Test. 2. Ja/ wäre nun am Tage.

Test. 3. Ja.

Punctus 11.

Ob nicht Anno 1692. gesammte Rathsherrn bey
Fürstl. Stiffts Regierung/ um diesem Unheil zu
steuern/ angesuchet/ daß die Holzzeichen von einigen
Raths-Cämmerern/ wie vor diesem geschehen/ un-
terschrieben werden möchten?

Ad Punct. 11.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja/ wäre geschehen/ und gut/ wenn es dahin könnte gebracht
werden.

Test. 3. Ja.

§

Pun-

Punct. 12.

Ob nicht insonderheit unter Bürgermeister Saalfelds und Laders 2. jährigen Regiment/ grosser Unters schleiff im Ramberge vorgegangen?

Ad Punct. 12.

Test. 1. Mehr denn zuviel.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Genug.

Punct. 13.

Ob nicht Bürgermeister Lader sehr viel Holz aus dem Ramberge fahren lassen/ daß auch viele Bürger sehr übel darvon redeten?

Ad Punct. 13.

Test. 1. Die ganze Stadt redete nichts guts darvon.

Test. 2. Ja/ er solle von Ostern bis wieder zu Ostern gefahren haben.

Test. 3. Ja/ Herrn Deponentens Bruder/ Lahrman und die Wexlerin hätten sehr viel Holz von ihm bekommen.

Punct. 14.

Ob nicht notorium, daß Bürgermeister Lader unterschiedenen Bürgern viel Ramberges Holz verkauffet/ und grossen Profit gemachet?

Ad Punct. 14.

Test. 1. Ja/ denn er von Ostern bis wieder dahin gefahren.

Test. 2. Ja/ Lahrman/ Zachar. Sichlinge und Wexlersche V. hätten viel Holz vom Herrn Bürgermeister bekommen.

Test. 3. Ja.

Punct. 15.

Ob nicht Bürgermeister Lader auch wohl zu der Zeit im Ramberg gefahren/ wann der Wald verschlossen gewesen?

Ad Punct. 15.

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja/ es wäre geschehen/ und hätte nach sich die Thore wieder zumachen lassen.

Punct.

35(59) 58

Punct. 16.

Ob nicht einige Bürger/ wie sie solches gesehen/ seinem
Exempel gefolget/ und einem jeden zu Rathhause
4. Ehlr. Straffe deswegen dictiret worden?

Ad Punct. 16.

Test. 1. Ja/ das besagte Deponentens Straff-Buch.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja/ hätt es gehört.

Punct. 17.

Ob nicht die Bürger sich auf Bürgermeister Laders
Exempel bezogen?

Ad Punct. 17.

Test. 1. Ja/ sonderlich Christian. Schorloht/ der hätte gesaget/
wenn der Abbt Würffel aufwirfft/ so spielen die Schüler
mit/ wenn Herr Bürgermeister Lader nicht wäre gefah-
ren/ hätte er es auch nicht gethan/ denn er ihn verführet.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja.

Punct. 18.

Ob nicht nachmahls die Sache zu Rathhause stille
worden/ und keinem Bürger dieserwegen Straffe
abgefordert worden?

Ad Punct. 18.

Test. 1. Ja/ hätte sonsten 40. Ehlr. getragen/ welche der Frau Ab-
batissin und dem Publico zur helffte entzogen.

Test. 2. Ja/ wäre ganz stille/ und die Straffe uf 40. Ehlr. hoch/
Ihr Fürstl. Durchl. und dem Publico zur helffte entzo-
gen worden.

Test. 3. Bis dato nichts/ zu Nachtheil Ihr. Fürstl. Durchl. und
dem Publico.

Punct. 19.

Ob nicht Bürgermeister Lader auch wohl am grossen
Buß-Tage aus dem Ramberge Holz hohlen lassen?

Ad Punct. 19.

Test. 1. Ja/ Michael Ellrich hätte es mit Augen gesehen.

Test. 2. Ja/ am grossen Buß-Tage/ und Beth-Tage/ wäre sein
Knecht

H 2

Knecht stracks nach der Predigt/ und zwar vor den Mit-
 tages Gottesdienste/ aufm Holze kommen mit einem
 Suder/ da sonst kein ander aus/ oder eingelassen würde/
 wie Michael Ulrich/ der es mit Augen gesehen/ besser
 würde attestiren können.

Test. 3. Hätte es gehöret.

Punct. 20.

Ob nicht einiger Bürgermeister Wagen früh Morgens
 eher aus den Thoren gelassen/ und dieselbe nach-
 mahls wiederum verschlossen worden/ damit sie das
 beste Holz wegnehmen und aufladen können?

Ad Punct. 20.

Test. 1. Hätte es von ein und andern/ sonderlich aber von Bernd
 Hennenbergen und Christian Schorlothen vernommen.

Test. 2. Ja/ das hätte Herr Bürgermeister Läder gethan.

Test. 3. Ja/ wäre genug geschehen.

Punct. 21.

Ob ein Bürgermeister im Ramberge mehr Recht
 habe/ als ein ander Bürger?

Ad Punct. 21.

Test. 1. Können kein Recht mehr haben.

Test. 2. Nein im geringsten nicht.

Test. 3. Das wüste er nicht/ die H. Hn. Bürgermeistere nehmen sich
 das Recht.

Punct. 22.

Ob nicht Zeuge bey Verlust seiner Seeligkeit gestes-
 hen müsse/ daß zu Rathsause falsche Rechnungen
 geführet werden/ und mancher Gewissenhafter
 Raths Herr darüber seuffzet?

Ad Punct. 22.

Test. 1. Darvon würde Herr Cammerer Holdefreund die beste
 Nachricht geben können.

Test. 2. Ja/ das könnte so fort aus denen Rechnungen verificiret werden.

Test. 3. Ja/ das wäre wahr/ addit, wie Herr Deponens annoch
 Raths Keller/ Wirth gewesen/ hätte Herr Bürgermeister
 Saalfeldt gesaget/ das und das muß so nicht stehen/ son-
 dern

den also und so gesetzt/ und ein anderer Titul gegeben werden.

Punct. 23.

Ob nicht diejenige/ welche ihr Gewissen rein behalten und darwieder sprächen/ aufs äußerste verfolgt/ und wohl mit inquisitionen bedrohet werden.

Ad Punct. 23.

Test. 1. Ja/ das geschehe genugsam.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja.

Punct. 24.

Ob nicht Himmelschreyende Ungerechtigkeit und Partheylichkeiten einige Rahtsglieder ausübeten/ daß auch viele Bürger schmerzlich darüber seuffzeten?

Ad Punct. 24.

Test. 1. Ja/ allerdings/ sie könnten nicht anders dann seuffzen/ weil es Rahts Herrn gäbe/ die andern Aecker wegnemen/ aus der Nahrung stießen/ rissen Läden aus der Weide/ machten grosse Breiten zu Aecker/ und schwächten dardurch die Fürstl. und gemeine Weide.

Test. 2. Ja.

Test. 3. Ja.

Punct. 25.

Ob nicht öftters falsche Berichte vom Rahtshause abgiengen/ davon die wenisten wüsten?

Ad Punct. 25.

Test. 1. Ja/ es giengen viele ab/ die wider die Warheit lieffen/ und davon die wenisten wüsten.

Test. 2. Ja/ genug.

Test. 3. Ja/ genug/ genug.

Quedlinburg/ ut supra.

Zu diesem Zeugen-Verhör verordnete Commissarii.

(L. S.)

T. W. Lattermann/
p. t. Cantley, Secretar.

(L. S.)

Joh. Tob. Diener/
d. J. Abtey-Schöfer.
Lit.

Canzley-Registratur.

Actum d. 9. und 10. Septembris 1696.

Seynd ex mandato Reverend. ac Serenissimæ Abbatissæ coram illustri Regimine nachgesetzte Personen/wegen der Holzzeichen/ so sie unter des Saalfeldischen Mittels-Regierung empfangen haben sollen/ befraget worden/ und lautet deren deposition, wie folget:

Ist mit 2. Holzzeichen/nemlich Anno 1693. mit 1. und Anno 1694. mit 1. angegesetzt.

Adam Seiler hatte ohngefähr 14. Jahr sein Haus gehabt/ in der Zeit aber über 2. bis 3. Holzzeichen nicht bekommen: Unter der zweyjährigen Saalfeldischen Regierung hätte er nur einen Zettel erhalten.

Ist mit 2. angesetzt.

Hans Ernst Jacob hätte unter der 2. jährigen Regierung einen Zettel bekommen.

Mit 2. angesetzt/ nemlich Anno 93. mit 1. und Anno 94. mit 1.

Johann Tübke nur 1. in denen 2. Jahren/ und die ganze Zeit weil er hier gewohnet.

Mit 1. angegesetzt/ nemlich Anno 1693.

Engelbrecht Schimmelmann könnte nicht sagen / daß er unter Bürgermeister Saalfelds Regierung/ wol aber unter Bollmännischen Regiment 1. bekommen: Die ganze Zeit seiner 12. jährigen Haushaltung möchte er ohngefähr 4. Zettel erhalten haben / dann die Gärber brauchten nicht viel Holz / sondern heizten mit Erben.

Andreas Hennenberg Sen. mit 2. Zetteln/ nemlich Anno 93. mit 1. und Anno 94. mit 1. ange-
setzt.

Andreas Hennenberg Jun. berichtet/ daß ihm sein Vater Andreas Hennenberg Senior vor 4. Jahren die Haushaltung übergeben/

Seind in der Holzrechnung de anno 94. 3 freye Holzzeichen und Fuhren/ingleich in der ordinair Raths Rechnung 3 $\frac{1}{2}$ Thaler Kleidungs Gelder gesezet.

Ist in der Rechnung de anno 94. mit 1. Zettel angefezet.

Mit 2. angefezet.

Traget unter der Saalfeldischen Regierung 8. Holzettel/ so doch vor voll in Rechnung stehen.

Ist anno 93. mit 4. und anno 94. mit 4. Zeichen angefezet/ sind also 4. Zettel mehr in Rechnung/ als er erhalten.

Ist anno 93. mit 1. und anno 94. mit 1. Zettel angefezet.

ben/ er filius hätte seine Zettel richtig bekommen / der Vater aber keinen.

Heinrich Zimmermann saget auf Befragen/ daß er selne 3. freye Holzfuhen Anno 94. nicht bekommen / die Kleidungs Gelder à 3 $\frac{1}{2}$ Rthl. wären ihm auch zurücker behalten.

Henning Bornemann hätte wohl in 6. Jahren keinen Holzettel bekommen.

Heinrich Neuber hätte anno 1693. keinen/ wohl aber anno 1694. einen erhalten.

Anna Maria Otin/ seel. Cammerer Ottens Tochter saget / daß ihrem seel. Vater anno 93. vier Holzzeichen/ ingleich anno 94. abermahl vier entzogen. Anno 95. wären auch 4. zurück behalten / die vorigen Jahre hätten sie alle Zettel/ ohngeachtet ihr seel. Vater/ wegen hohen Alters zu Rathhause nicht erscheinen können/ vollkommen erhalten.

Christian Bartholomæus Böttiger/ Raths Keller/ Wirt/ deponiret/ daß er in den ersten Jahren nichts/ in den letztern 5. aber alljährlich nur 2. Holzzeichen ums Geld bekommen.

Andreas Mulsfort hätte in drey Jahren/ und zwar anno 94. einen/ anno 93. und 95. einen bekommen.

Andreas

Ist mit 2. angeſeſet.

Andreas Rühle hätte in 20. Jahren obngefahr 3. biß 4. Holzzeichen/ und unter der Saalfeldiſchen zweyjährigen Regierung nur 1. keines weges aber 2. Zeichen erhalten.

Ist anno 94. mit 1. angeſeſet.

Christian Albrechts uxor ſaget / daß ſie in 2. Jahren keinen Zettel bekommen.

Ist mit 2. angeſeſet.

Rudolph Otto Böſen Et ſfrau hätte anno 93. 1. anno 94. aber keinen überkommen.

Ist mit 2. angeſeſet.

Andreas Eiſfeld hätte in der zweyjährigen Saalfeldiſchen Regierung nur 1. bekommen.

Ist anno 94. mit 1. angeſeſet.

Heinrich Meier ſein Lebtag keinen bekommen.

Ist anno 94. mit 1. Zettel angeſeſet.

Hanz Ernst Ziele hätte unter der Saalfeldiſchen Regierung nicht einen einzigen Zettel bekommen.

Actum d. 23. Septembris anno 1696.

Jonas Becker/ juratus Nuncius, berichtet/ daß er anbefohle-
ner Maſſen bey nachgeſetzten Perſonen geweſen/ und ſie wegen
der Holzettel befraget.

Ist mit 3. freyen Holzfuhren /
ingleichen mit dem Kleidungs-
Gelde angeſeſet.

Hans Seddel hätte zu 2. unter-
ſchiedenen mahlen geantwortet /
daß er ſeine 3. freye Holzfuhren
das lehtere Jahr / ingleichen die
Kleidungs • Gelder nicht erhal-
ten.

Ist mit 2. angeſeſet.

Michael Weber wäre 2. mahl
befraget worden / ob er anno 93.
und



85(65)86

und 1694. jedes Jahr einen Holz-
zettel bekommen / worauf er zur
Antwort gegeben / daß er unter
Saalfeldischer Regierung nur 1.
Zettel bekommen.

Ist mit 2. angesetzt.

Christoph Peter Kauschhard
hätte eben dieses vermeldet / wie
ihm unter obiger zweyjährigen
Regierung nur 1. Zettel gerei-
chet.

Rudolph Otto Bösens Ehe-
frau hätte gegen ihn / den Canz-
ley-Bothen / gestanden / daß sie
von Bürgermeister Telgen / in-
gleichen von ihrem Schwiegere-
Vater / Cammerer Otto Bösen
1. Holzzeichen gekauft / und vor
jedes 2. Thaler bezahlet.

Lit. N.

EXTRACT

Kabts-Rechnung de anno 1691.

Der Voigtey zu Abstattung der bisherigen rückständig verbliebenen Voigtey Pacht-Gelder verschossen.

• • • • • 324. Thlr. 21. Gr. 6. Pf.

EXTRACT.

Bürgermeister Saalfelds particulier-Rechnung / wie er anno 1691. zu Dresden gewesen.

Für die Churfürstl. Rent-Kammer der Nachschuß schuldiger Voigtey Pachtgelder vergnüget mit • • • = 355. Thlr.

Vor den Stall und andere curiositäten zusehen.

• • • • • 6. Thlr. 14. Gr.

J

Die



Die letzte Mahlzeit.

1.	Thlr.	16.	Gr.	der wilde Schweinsbraten.
.	.	3	.	der Sallat.
.	.	14	.	das Rindfleisch.
.	.	19	.	die Forellen.
.	.	10	.	die Krebse.
.	.	9	.	Erdschocken.
.	.	8	.	das Gebäckels.
.	.	4	.	das frische Obst.
.	.	5	.	4. Pf. vor 8. Kannen Bier.

Summa 4. Thaler 16. Gr. 4. Pf.

Catharina Magdalena Henningen.
Ist zu Danck bezahlet.

NB. Vom 13. Julii bis 6. Augusti 1691. haben die beyden
Deputirten/nemlich Bürgemeister Saalsfeldt und Synd.
D. Thilemann/ in der kurzen Zeit 42. Kannen Rheins
Wein/ 1. Kanne Kirsch und 2. Kannen Land Wein/
It. 184. Kannen Würzner Bier consummiret.
It. vor Seckt und Mosel Wein 3. Thaler.

Lit. O.

Actum den 31. Augusti 1695.

Nachdem so wohl der Rahts Keller Wirth/ Christian Barthol
Böttiger/ als auch der Zäpffer Michael Breyhen deponiret/
daß E. E. Raht ein ander Halbstübichen Maas auf den Gose
Keller geschicket/ ist Cämmerer Matthias Holdesfreund vorgesordert/
und über die von Theodof. Schöpfern A. O. eingereichte Punkte
examiniert worden/ und lautet dessen Aussage wie folget.

Punct. 1.

Ob nicht auf vorgehende denunciation der Hammer
schen Witben/ als wenn sie von Schöpffers Leuten
nicht

35(67)56

nicht volle Maas bekommen/ Bürgermeister Saalfeldt
so fort Schöpffern alle Gemäße vor dem Zapfen weg-
nehmen lassen.

Ad 1.

Ja/ Testis hätte sie zu Ralhause gefunden.

Punct. 2.

Ob nicht Schöpffers Gemäße/ absonderlich aber auch
das zu Ralhause gebrachte Halbstübichen-Maas/
daselbst überschlagen worden.

Ad 2.

Schöpffers Maas wären mit dem zu Ralhause befindlichen
von Zinn und oben spizig zu gemachten Halbstübichen und Quar-
tier-Maas überschlagen.

Punct. 3.

Was das vor ein Halbstübichen-Maas gewesen/ damit
man Schöpffers Halbstübichen-Maas überschla-
gen.

Ad 1.

Wie ad secundum, addendo Schöpfers Maas wäre etwas
kleiner gewesen.

Punct. 4.

Ob nicht Bürgermeister Saalfeldt gesaget/ wir müssen
uns vorsehen/ daß nicht etwa das Gose-Kellers
Maas mit Schöpfers Maas übereinkömmt?

Ad 4.

Wisse nicht anders/ und zwar um die Zeit/ da das Gemäße hätte
te sollen zur Cankeleny gebracht werden/ dieses wüßte er gewiß/ daß wo
es Bürgermeister Saalfeldt nicht gesaget/ (wie ihm doch nicht an-
ders deuchte :) so hätte es doch einer von Saalfeldischen Mitteln ge-
than.

Punct. 5.

Ob nicht darauf am 7. Julii 1693. daß Gose-Kellers
Maas von dem Ralts-Keller abgeholt worden?

Ad 5.

Wäre geholt worden; Ob es aber eben selben Tages geschehen/
ü ste er nicht.

3 2

Punct.

Punct. 6.

Ob Schöpfers Halbstübchen-Maaf nicht mit dem Halbstübchen-Maaf/so der Keller-Wirth auf dem Nahts-Keller damahls geführet/nichtig eingetroffen.

Ad 6.

Ja.

Punct. 7.

Ob nicht/ als sich das also befunden/ ein und der andere des Saalfeldischen Mittels sich vernehmen lassen/ Schöpffer muß nicht recht haben/wir müssen auf eine List dencken/ ihm beyzukommen?

Ad 7.

Nescit Testis, hätte gesagt/ wie er solches gesehen/ daß nemlich Schöpfers Maaf mit dem Keller-Maaf eingetroffen/ ey so haben wir dem Mann zuviel gethan; worauf er zur Antwort bekommen/ Stille/ und wüste er nicht anders/ als daß es Cämmerer Tacke gewesen/ der diese Rede geführet.

Punct. 8.

Ob nicht die List dahinaus geschlagen/ daß man dem Keller-Wirth vor das Halbstübchen-Maaf/ so er seit hero gehabt/ ein grösseres auf den Keller geschickt?

Ad 8.

Wäre ihm gleich ein anders/ so etwas grösser/ auf den Keller geschicket.

Punct. 9.

Ob man nicht nachdem mit dem vergrösserten uff den Nahts-Keller geschickten Halbstübchen-Maaf das Schöpffersche Halbstübchen-Maaf überschlagen/ daß es nothwendig zulein seyn müssen?

Ad 9.

Ja.

Punct. 10.

Ob man nicht dergleichen List auch bey der Regierung/ als

§ (69) §

als dieselbe das Schöpfferische Halbstübichen-Maas
überschlagen lassen / adhibiret und zum überschlagen
das vergrößerte Halbstübichen-Maas des Rahts ge-
brauchet?

Ad 10.

Ja / wäre geschehen.

Punct. II.

Ob man nicht solcher Gestalt die Fürstl. Regierung hinter
das Licht geführet / und Schöpffern um sein Recht ge-
bracht?

Ad II.

Ja / auf solche Weise / und hätte nachmahls Testis von der Sache
sich abgethan / weiln er gesehen / daß es Unrecht sey; addebat, daß
wenn Camerarii Saalfeldischen Mittels Eydlich abgehöret würden /
sie nicht andrers deponiren könnten. 2c.

Fürstl. Sächs. Quedlinb. Stifts-Canzley.

Lit. P.

Actum d. 16. Septembr. Anno 1696.

Auf Fürstl. Stifts-Regierunges Befehl / wurde von E. E. Raht
beyder Städte Quedlinburg per citatorem Christoph Herbart
Büchler / das iezige auf dem Rahtause befindliche Halbstübichen-
Maas abgefodert / um solches zum überschlagen zugebrauchen; Es
war dieses von klarem Messing und mit dem Rahts-Wapen be-
zeichnet.

Vigore specialis Commissionis, so uns Endes-Benahmten
von Illustri Regimine ertheilet / haben wir sothanen Gemäß mit dem
alten Rahts-Keller-Maas / so von Groben gegossen / und über 30.
Jahr biß anno 1691. auf den Rahts-Keller gebraucht worden / über-
schlagen / und befunden / daß das alte Rahts-Keller-Maas 3. Löffel
voll kleiner / als das neue / so auf dem Rahtause verwahrlich gehal-
ten wird / gewesen / welches nach vorgegangener Überschlagung / auf
3. Stübchen ein halb Maas austrug / Facit auf ein Faß Breyhan
à 110. Stübchen 18. ¹ Maas oder Quartier.

(L.S.) T. W. Luttermann,

(L.S.) Joh. Tob. Dtener.

3 3

Actum

Actum D. 27. Septembr. 1696.

Nomine Reverendis. ac Serenissimæ Abbatissæ,
Burden Cämmerer Michael Lünzel/und Cämmerer
Röttger Wittgau/ an Eydes. Statt
befraget.

Ob nicht Zeuge / so wahr ihm Gott helfen soll / gestehen
müsse / daß / als das Schöpffersche Maas mit dem Kell-
ler-Maas überschlagen / und mit demselben richtig befunden /
man ein ander Gemas auf den Keller geschicket / und
das alte Rahts-Keller-Maas zurück behalten.

Cämmerer Lünzel saget / daß er schon in Ehurfürstl. Hauptmanney
darüber abgehört worden.

Regimen redete ihm nachdrücklich zu / die Wahrheit zu bekennen /
er wüste wohl / daß von der Frau Abbatissin Hoch. Fürstl.
Durchl. er ein Unterthan wäre / und möchte er nicht wieder
das vierdte Geboth handeln.

Cämmerer Lünzel war ganz confus und bestürzt / und wolte die
Frage weder mit Ja noch mit Nein beantworten / sondern bezog sich
nochmahls auf die Hauptmanneyliche deposition, und baht instän-
digst / ihn mit fernerer Aussage zuverschonen / damit er nicht anders
dann in der Hauptmanney ausgesaget / deponiren / und folglich pro
falsario gehalten werden möchte / er wolte sehen / daß er das Haupt-
manneyl. Protocoll anschaffete.

Regimen, wie lange es denn wäre / daß er in der Hauptman-
ney deponiret.

Alle, ohngefehr 8. Wochen.

Ist endlich dimittiret / jedoch daß er sich nach dem Protocoll
bemühe / und selbiges bey der Fürstl. Regierung einschicke.

Cämmerer Wittgau saget / daß Cämmerer Holdesfreund es am bes-
sten wissen würde / er Zeuge wäre zur Zeit Casirer gewesen / und ab-
und zugangen / wüste nicht anders / dann daß das Schöpffersche Ge-
mas mit des Rahts-Maas nicht übereinkommen.

Regimen, das wüste man wohl / hier wäre aber die Frage / ob
die Schöpffersche Maas nicht mit dem Keller-Maas einge-
troffen /

71
troffen / und darauf ein anders auf den Rahts-Keller gesandt?

Alle, wüßte es nicht / bezog sich auf seine Deposition so er bey der Hauptmanney gethan.

Fürstl. Sächs. Quedlinburgische
Stifts-Canzley.

Lit. Q.

Deposito 8. Rahts-Herren

vom 23. Junnii anno 1694.

das Licent-Wesen betreffende.

Punct. 1.

Ob nicht Testis, so wahr ihm Gott helfen sollte / gestehen müste / daß die Licent-Zettel ein neuerliches / und Stift und Stadt präjudicirliches Werck sey?

Ad 5.

Herr Cämmerer Johann Regel /

Ja freylich präjudicir- und neuerlich.

Herr Cämmerer Jobst Christoph Schulse /

Ja / so viel er verstünde.

Herr Cämmerer Christian Salzenberger /

Ja / und hätte Herr Zeuge gesaget / man sollte es bey dem alten Herkommen lassen.

Herr Cämmerer Cyriac. Regel /

Ja / hätte es sonst nie gehört / daß dergleichen Zettel wären geschrieben worden.

Herr Cämmerer Matthias Ohm /

Ja / freylich.

Herr Cämmerer Johann Behtge /

Könte es nicht anders sagen.

Herr Cämmerer Matthias Holdesfreund /

Ja / allerdings.

Herr Cämmerer Matthias Sichling.

Allerdings / es diene nicht ärger.

Punct.

Punct. 7.

Ob nicht Zeuge/ so wahr er gedencke seelig zu werden / be-
kennen müsse / daß Bürgermeister Läder in unter-
schiedenen Sachen sich sehr widerspenstig / seiner
Landes-Fürstin ungehorsam / auch eigennützig er-
wiesen?

Ad 7.

Test. 1. Könnte nicht anders sagen / denn daß der Herr Läder ungehor-
sam gewesen.

Test. 2. Es wären harte Dinge von Herr Lädern vorgenommen / so
ihme sehr mißfielen / Herr Zeuge aber wolte nicht darüber
judiciren.

Test. 3. Ja.

Test. 4. Herr Läder wolte es bemänteln / Zeuge könne es aber nicht
gut heissen.

Test. 5. Könnte ihm ins Herze nicht sehen / aber das Licent-Wesen
hiesse er nicht gut.

Test. 6. Widerspenstig wäre er.

Test. 7. Ach ja / in vielen Dingen.

Test. 8. Gnug / genug / sein Lebtag wäre wohl keiner auf dem Nacht-
hause gewesen / der es ärger / wie er / gemacht.

Lit. R.

Extract Zeugen Deposition

vom 5. und 6. Decemb. 1693.

Punct. 8.

Ob an hiesigem Ort einerley Maasse sich befinde / oder ob
solches unterschiedlich / und bey wem er grosse und
Kleine Maasse wüste?

Andreas Immerguht / Wo er bishero gesacket / müste ihm richtige
Maasse gegeben werden.

Hans Immerguht / Es wären Scheffel / die zu gering / wie er in der
Sonnen / bey Bürgermeister Saalsfelden gedroschen / hätte er
zweyerley Hemten angetroffen / der eine müchte wohl ohn-
gefehr

Bm

gefeyr 3. Hemten im Wispel geringer gewesen seyn: Wann hätte die Hemten verstecket.

Punct. 9.

Ob ihm ein Ort wissend/ allwo 2. bis 3. Hemten vorhanden und gebraucht würden/ auch ob solches öffentlich oder heimlich geschehe?

Test. 1. Bey Bürgermeister Saalsfelden hätte er 2. Hemten angetroffen/ und hätte er 5. Jahr allda gedroschen/ und gesehen/ wenn man eingemäßen/ so wäre der ordentliche Hemte genommen/ bey der Ausmässung aber hätte man einen andern/ so hinter den Brettern versteckt gewesen/ herfür bekommen.

Test. 2. Uti ad antecedentem.

Punct. 10.

Wer damit ausgemäßen?

Test. 1. Die Frau und Diener hätten es gethan/ und zwar sehr oft.

Test. 2. Die Frau/ Diener und Jungen.

Testes haben ihre Aussage mit denen Worten: So wahr mir Gott helfen soll: bestärcket.

Fürstl. Quedlinb. Stiffts-Regierung.

Lit. S.

Actum d. 1. Junii 1692.

Cämmerer Holdefreund deponit:

Bürgermeister Saalsfeld hätte 3. Thaler Straffe/ welche Walbeke wegen eines Schusses geben müssen/ nach sich genommen/ da doch Ihrer Fürstl. Durchl. die Helffte davon zukäme.

Actum d. 13. Junii 1692.

Cämmerer Lünzel deponit:

Bürgermeister Saalsfeld wäre imperiös, er hätte 3. Thlr. Straffe/ welche Walbeke wegen seines Schiessens erlegen müssen/ nach sich genommen/ und nicht zur Casse geliefert.

S

Cäm

Cämmerer Wittgau / er könnte nicht sagen / daß Bürgermeister
Saalfeld die 3. Thl. Straffe / so er wegen Walbeken
eingenommen / berechnet.

**Aus folgenden Rahts-Rechnungen wird erwiesen /
daß dergleichen Straffen zur Cassa geliefert
und berechnet worden.**

- Extract Rahts Rechnung de anno 1681.
Ludwig Lillenberges Sohn / daß er fast gefährlich ein Rohr in der
Stadt gelöset 2. Thaler.
 Rahts Rechnung de anno 1684.
George Rohde und Andreas Matthias 2. Thl.
 Rahts Rechnung de anno 1686.
Hans George Mangelers 12. Grosch.
 Rahts Rechnung de anno 1690.
Hans Andreas Deuters 8. Gr.
Zacharias Wirth 12. Gr.
 Rahts Rechnung de anno 1693.
George Müller 8. Gr.

NB. Diese beyde letztere Rechnungen sind unter Bürger-
meister Saalfelds Regierung verfertiget / und ist folgl.
eingestanden / daß dergleichen Straffen zur Cassa gelie-
fert werden müsten.

Lit. T.

**Hochwürdigst - Durchlauchtigste Herkogin /
Gnädigste Frau /**

Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl / daß ich nemlich pflicht-
mäßigen Bericht / wegen des so genannten Anlehns der 1500. Thlr.
abstatten soll / zugehorsamen / so muß ich mich sehr verwundern / mit
was vor hardielle hiesiger Stadt Raht unterm 28. Jan. N. E. die Fe-
der fließen lassen / und Eu. Hochfürstl. Durchl. hohe Person selbst
nicht geschonet / und deutlich gnug zuvernehmen gegeben / daß Eu.
Hochfürstl. Durchl. die 1500. Thlr. zur extraordinair Cassa wieder
liefern



liefern und bezahlen müssen. So viel nun das negotium selbst an-
 betrifft / so wird Senatus nicht abredig seyn können / daß ich nicht so
 fort bey dem Anfange der Tractaten gewesen / sondern wie man ratione
 summa zu accordiren angefangen / und sie sich zu 1000. Rthl. wegen
 aufgewandter Kosten erhoben / habe ich traender Pflicht halber re-
 monstration gethan / daß dieses noch nicht hinlangte / und aus den
 Schöfferey Rechnungen beygebracht / wie das Stifft noch ein meh-
 rers aufgewendet / und daher billig wäre / daß solche Gelder wieder
 zur Schöfferey geliefert würden. Es giebet zwar E. E. Raht in sei-
 nem Schreiben nicht undeutlich zuvernehmen / als wann das Stifft
 ihnen den Frieden angebohten / wie sie dann mit klaren und deutlichen
 Worten von sich schreiben / daß sie auf inständiges Begehren des
 Stiffts die 1500. Thlr. ausgezahlt : Es ist aber zu verificiren / daß
 der seel. Herr Canzler beweglich ist ersuchet worden / andero zu kom-
 men / und die Sache in Ruhe zusetzen / mit dem Erbieten / Eu. Durchl.
 satisfaction zumachen / und ist insonderheit aus ihrem Schreiben vom
 14. Novembr. 1694. erscheinlich / wie groß ihnen an der Sache gele-
 gen / daß sie durch die 1500. Thl. aus dem Process kommen möchten / in-
 massen Eu. Hochfürstl. Durchl. sie beweglich ersuchet / dasjenige / was
 abgehandelt worden / anzunehmen / und denen bösen Consiliis zu steu-
 ren / nebst beygefügter Versicherung / hinfünftig Eu. Hochfürstl.
 Durchl. gnädigsten Befallen zuleben / Und deponiret ein Rahts-
 Cämmerer / wie er gar nicht wisse / daß das Stifft die Ausöhnung
 gesucht / wäre auch von der hohen Obrigkeit nicht vermuthlich / und
 müste folgen / daß bey solcher Bewandnis der Raht recht gehabt / da-
 doch der Frau Abbatissin tort geschehen / welches auch daraus erhellete /
 daß der Raht Geld gegeben / Gleicher gestalt wird sich der Herr Stadt-
 Voigt an noch erinnern / was vor Reden gefallen / als er nomine Se-
 natus dem Herrn Canzler entgegen gereiset. Wider die Warheit
 hat Senatus geschrieben / daß die 1500. Thaler zu der ermanglenden
 Römer Monats Post verwendet / und werden Eu. Hochfürstl. Durchl.
 diese famöse imputation zu ahnten wissen / zumahlen gesammten
 Stiffts Dienern bekant / daß sie ihre Besoldung davon erhalten / und
 werde ich nimmermehr zugeben / daß die Schöfferey von diesen Geldern
 etwas nehme / und mag wohl seyn / daß Senatus ex suo ingenio an-
 dere judiciren will.

Mit dem so genannten Anlehn hat es diese veritable Bewandnis/ daß
 E. E. Raht die 1500. Thl. zu Ersetzung der Kosten/ so das Stifft auffge-
 wendet/ versprochen/ mit angelegenster gehorsamster Bitte/ es ein An-
 lehn und keine Straffe zunennen/ wiewohl der seel. Herr Cankler mit
 klaren deutlichen Worten den Rahts Personen ins Gesicht gesaget/ daß
 es ein Anlehn wäre / welches nimmermehr gezahlet werden solte / und
 deponiren 2. Rahts Herren/ daß in pleno Senatus approbiret, daß es
 bloß den Nahmen eines Anlehns / welches nimmermehr wieder zufor-
 dern/ haben müsse; Wie dann gleichergestalt durch Rahts Cämme-
 rer zu verificiren/ daß der Herr Stadtvoigt denen andern Rahts. Glie-
 dern beweglich zugeredet/ man möchte sehen / wie man aus der Sache
 käme/ und hätte ein ander Rahts. Glied in pleno die Worte hinzuge-
 setzet/ wann wir dadurch können Friede bekommen/ so lasset uns nur das
 Geld hingeben.

Was übrigens ein E. E. Raht vorgiebet/ daß ihnen promittiret/ die
 Gelder aus der Bürger Cassa zu nehmen/so werden sie solches in Ewig-
 keit nicht verificiren können/und deponiren zwey Rahts Cämmerer/ die
 darbey gewesen/ daß sie darvon nichts wissen/ und werden sich insonder-
 heit Herr Bürgermeister Saalfeld/ Herr Syndicus, und Herr Stadt-
 voigt Patermann auch erinnern/ daß abgredet/ die Gelder brevi manu zu
 zahlen/ und solte der Abgang der extraordinair Cassæ schon wieder er-
 setzet werden/ wie dann des Schöffers relation, welche er bey neulichster
 Thur- und Fürstl. Conference abgestattet/ solches besaget/ auch ist in
 continenti beyzubringen / daß Herr Bürgerm. D. Bollmann unter-
 schiedene mahle gegen einen gewissen Bürger hoch contestiret / daß
 die 1500. Thl. nicht aus der Bürger- sondern Rahts. Cassa gehoben/ und
 wird sich Herr D. Tilemann gleicher gestalt annoch erinnern / was vor
 nachdenckliche Reden er gegen den Cankler. Boten von dieser Materie
 geführt. Gleichwie nun Eu. Hochfürstl. Durchl. hieraus den wahren
 Verlauf der Sache ersehen / Also will in unterthänigster submission
 dieselbe ersuchet haben/ dem Raht ernstlich anzubefehlen/ mich mit der-
 gleichen wider die Wahrheit lauffenden Auflagen zuverschonen / der ich
 ersterbe/

Gnädigste Herzogin und Frau/

Eu. Hochfürstl. Durchl.

Quedlinb. den 8. Febr. 1697.

unterthänigst treugehorsamster Diener

Georg Anton von Dacheröden.

Lit.

Actum Quedlinburg den 1. 4. 13. Februarii Anno 1697.

Ad Mandatum Reverendiss. ac Serenissimæ Abbatissæ, sind
 Cämmerer Johann Regel / Cämmerer Matthias Ohm / und
 Cämmerer Barthol. Gutschmuths / über nachgesetzte Punkte /
 examiniret worden / und lautet die Deposition
 wie folget.

Ob nicht Zeuge Anno 1694. öffters zu Nahtause ge-
 wesen / und denen Nahts Consultationibus bey-
 gewohnet / als nemlich bey der Frau Abbatissinn
 Hochfürstl. Durchl. der Naht sich ausjöhnen wol-
 len.

Test. 1. Cämmerer Johann Regel /
 Einige mahle wäre er droben gewesen.

Test. 2. Cämmerer Matthias Ohm /

Ja.

Test. 3. Cämmerer Bartholm. Gutschmuths /

Ja.

Ob nicht der Naht selbst davor gehalten / wie es ihnen
 sehr nöthig / daß mit der Frau Abbatissinn Hochfürstl.
 Durchl. sie sich setzten / und Deroselben ein stück
 Geldes offeriren lassen?

Test. 1. Freylich / denn deswegen wären sie ja fleißig nach Hofe gan-
 gen / und müste es ihre Meynung gewesen seyn.

Test. 2. Ja / wäre davon deliberiret und geschlossen / wann dadurch
 Friede könte geschaffet werden / mit den 1500. Thlr. so sol-
 te es nicht den Nahmen einer Strafe / sondern eines An-
 lehns haben.

Test. 3. Ja / der Naht wäre wohl zufrieden gewesen / daß sie wieder
 Friede bekommen / von dem Gelde hätte er damahls nichts
 gehört.

3.

Ob nicht insonderheit Burgermeister Saalsfeldt / der Syndicus Thylemann / und Stadt-Boigt Kattermann / denen andern Rahts-Gliedern beweglich zugeredet / sich mit dem Stifft abzufinden / und anstatt der Kosten / so das Stifft aufgewendet / Satisfaction zumachen?

ad 3.

Test. 1. Deponens hätte selbst zum Frieden geraheten.

Test. 2. Insonderheit der Stadt-Boigt Kattermann hätte zugeredet / man möchte machen / daß die Sache zum Stande käme / Cammerer Johann Regel hätte gesaget / wann wir dar durch können Friede bekommen / so lasset es uns hingeben.

Test. 3. Hätte davon nichts gehöret.

Ob nicht hinzu gefüget / daß diese Gelder den Nahmen eines Anlehns und nicht der Straffe erhalten solten?

ad 4.

Test. 1. Das wüste er nicht anders.

Test. 2. Wie vorhin / und hätte es der Herr Cankler versprochen / und sollte eine Amnestie dardurch geschlossen seyn.

Test. 3. Auf dem Nahthause wäre es nicht passiret / wohl aber bey dem Herrn Cankler / und hätte derselbe in der Eck-Stube in präsens des Herrn Hoffmeisters erwehnet / daß es zwar auf des Rahts-Gesuch ein Anlehn heissen sollte / allein auf nimmermehr wieder zu geben.

5.

Ob Zeuge sagen könnte / daß das Stifft zuerst die Ausöhnung Senatui angeboten / oder / ob nicht der Raht vielmahl flehentlich gesuchet / sich wieder in Gnade zusehen?

Ad 5.

Test. 1. Das wüste er nicht / daß das Stifft die Ausöhnung gesuchet / wäre auch von der hohen Obrigkeit nicht vermuthlich /

und müste folgen / daß bey solchen Bewandniß der
 Raht recht gehabt / da doch der Frau Abbatisin tort ge-
 schehen / welches auch daraus erhellete / daß der Raht Geld
 gegeben.

Test. 2. Er wäre nicht bey dem Anfang gewesen / es sollte aber in der
 Apotheca eine Conference gewesen seyn / worbey sich der
 seel. Herr Cankler / und Bürgermeister Saalsfeldt / und
 Stadt-Boigt Lattermann / wie er gehöret / befunden.

Test. 3. Nescit.

6.

Ob nicht vom seel. Herrn Cankler Böttchern / in
 beyseyn des Herrn Hofmeisters von Dacheröden /
 in der Commission-Stuben / expresse gedacht /
 daß man zwar die Satisfaction-Gelder ein An-
 Lehn nennen wolte / jedoch das selbiges nimmermehr
 wieder gefordert werden sollte?

ad 6.

Test. 1. Deponens wüste nicht anders.

Test. 2. Könnte sich nicht erinnern / daß der Herr Hofmeister darbey
 gewesen / er könnte jedoch sich wohl einbilden / daß es nicht
 auf eine Wieder-Erstattung gemeinet sey.

Test. 3. Ist ad 4. tum beantwortet.

7.

Ob nicht der ganze Raht geruht / und approbiret /
 daß dieses so genandte Anlehn nimmermehr wieder
 gezahlet werden / sondern nur den blossen Nahmen
 haben sollte?

ad 7.

Test. 1. Das wäre leicht zubegreifen.

Test. 2. Ja / wäre vorgekommen.

Test. 3. Ja / wäre gedacht von dem Syndico, daß man wohl nichts
 wieder bekommen würde.

8.

Ob der seel. Herr Cankler ihnen erlaubet / und Sena-
 tus selbst der Zeit vor Recht und Billig gehalten /
 daß sie diese Gelder aus der Bürger Extraordinair-
 Cassa

die sind noch **Cassa** nehmen/ und der unschuldigen Bürgerschaft diese ihm dem Raht obliegende Last aufbürden solten?

ad 8.

Test. 1. Davon wäre nicht gedacht/ daß die Gelder solten aus der Bürger **Casse** genommen werden/ denn wenn es eine Strafe seyn solte/ müsten es diejenigen geben/ so es verwickelt gehabt.

Test. 2. Hätte nichts davon gehöret/wüste auch nicht/ wo die Gelder hergenommen/ außer daß gesaget worden/ die Gelder wären schon gezahlet.

Test. 3. Nein/ hätte nichts davon gehöret.

Ob nicht Zeugen wissend/ das Nomine Senatus noch dieses von dem seel. Herrn Cankler/ in beyseyn Herrn Hofmeister von Dachebden/ deutlich hinzugesetzt/ es wäre dem ganzen Raht unbenommen/ wie viel ein ieder aus dem Seinigen zu diesen Geldern beytragen wolten?

ad 9.

Test. 1. Nein/ hätte es nicht gehöret/ dann unterschiedene Rahts Personen wären öffters/ ehe die Sache abgehandelt worden/ bey dem Herrn Cankler gewesen.

Test. 2. Nescit, bey der Commission wäre vorkommen/ daß einige Cämmerere/ insonderheit Cämmerer Gutsmuhts/ zu Bürgermeister Saalfelden/ und Syndic. D. Thielemann gesaget/ sie möchten auch nun sehen/ wie sie die Gelder wieder anschaffeten/ die Herrn Commissarii hätten befohlen/ daß diese Gelder solten wieder zur **Cassa** geliefert werden.

Test. 3. Nescit.

**Fürstl. Sächs. Quedlinburgische
Stiffts. Regierung.**

Lit.



AS (81) SE

Lit. W.

EXTRACT

Raths-Schreibens an die Fürstl.
Stiffts-Regierung/

de dato den 5. Martii 1617.

Wann so viel den 1. 2. und 3. Punct seiner eingegebenen Beschwerde
anreicht/ weiß er sich zu erinnern / was er vor schwere Pflicht zu sei-
nem Amt geleistet / nehmlich / daß er nicht sein eigen / sondern den ge-
meinen Nutz/ seinem eusersten Vermögen nach / suchen und befördern /
und demnach alles / was demselben zu Schaden gereichen möchte / ein-
stellen / abschaffen und verhüten wolte / wann nun ihm 3. oder mehr Fu-
der Holz aus dem Ramberge frey geführet / zu seiner Saß-Kanne am
Wein etwas zugeleget / und pro visitatione der Apotheken ein meh-
rers als deputirt / werden solte / so ist das facit leichtlich zu machen / daß
dis dem gemeinen Nutzen wolte zum Schaden gereichen.

Dann haben die Bürgermeistere in der alten Stadt sich dessen
zur Ungebühr angemasset / so giebet Er Bürgermeister Otto / mit Be-
gehren / dessen propriam turpitudinem an den Tag / und daß er dis
wider seine Pflicht und Gewissen fordere / derowegen er dann auf
solchen Fall desto weniger aus solcher / der Bürgermeister allhier in
der Alten Stadt / Hebung ihme ein Recht erzwingen oder eigenen Kan.
Dann es heist: Multitudo delinquentium non parit delictis pa-
trocinium, wie solches etliche Schössere im Lande Meissen / nicht ohne
ihren Schaden / erfahren.

Lit. X.

Extract Kanzley-Abschiedes/

so in 19. Puncten bestehet /

de publ. den 23. April. 1617

I.

Hat der anwesende Ausschuß aller 3. Räte auf den ersten Punct
berichtet und angezogen / daß die 3. Alt-Städter Bürgermeistere /
weiß

weil sie über 40. und mehr Jahre die 5. Fuder Holz alle Jahr hätten in ihren Regierungs-Jahren gehabt und hergebracht / wären in possessione vel quasi derselben / und auf sie neben andern Rahtsgefällen von ihren Vorfahren gewidmet / der Neu-Städter Bürgermeister auch in seinem Beschwerungs-Puncte selbst affirmiret / und demnach dienstfleißig gebehnten / daß sie dabey möchten gehandhabet werden / mit fernerer Anzeige / daß kein Neu-Städter Bürgermeister niemahls / weder 1. noch 2. Fuder Holz aus dem Namberge wäre berechtigt gewesen / ein niedriges auch nicht würde beygebracht werden können / Bürgermeister Joachim Blumen aber bey seiner Regierung / als einem alten unvermögenden Manne / aus Gunst und Mitleiden / etwa einmahl oder zwey ein Fuder Holz aus dem Namberge / über seine Gebühr / wäre gefolget und verehret worden / und daß zum Exempel angezogen worden / daß Bürgermeister Matthias Schröder seel. 2. Fuder Holz einmahl hätte empfangen / solches wäre von ihm de facto, unbewußt des Rahts / geschehen / gleichwol dem Marsteller nicht verlobnet werden wollen / wie derselbe selbst bezeugen würde / derowegen sie dann iezigen klagenden Bürgermeister Johann Otten / weil hieraus von ihm eine Gerechtigkeit erzwungen werden wolte / vielweniger keiner Holzungs-Gerechtigkeit gestanden. Und ob wohl wir dagegen fürgeschlagen / es möchten diese 2. Fuder hinsühro aus gutem Willen Klägern und seinen Mit-Herren und Nachkommen bewilliget werden / haben sie doch dessen allerhand Bedencken angezogen. Demnach dieses hierinnen verabschiedet / weil Kläger / der Bürgermeister / seinem angezogenen Befugen / mit des Rahts Rechnung / auch dem iezigen Marsteller zubeweisen sich erbohten / daß er mit solchem Beweise zugelassen / und dem Raht sein Gegenbeweiß in gleichen verstattet seyn solle.

Lit. Y.

Extract-Schreibens sämtl. Camerarien

An die Fürstl. Stiffts-Regierung /

sub dato den 12. Augusti 1692.

Eine Neuerung aber ist 7. daß von denen neuverstatteten Fleischer-Buden die Herren Consules die fallende und jährlich fast über 50. Tha

50. Thaler sich betragende Einkünfte hinnehmen / und nicht zum Catastro liefern / da doch dieselbe an statt der Fleischscharren nachgelassen / die Fleischscharren aber / wie bekant / dadurch aus dem gemeinen Catastro gezogen / und also nicht unbillig / daß ex natura surrogati solthane Einkünfte hinwieder zu gemeiner Cassa geliefert würden.

Lit. 2.

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbestalter Racht und Stiffts Hauptmann alhier.

Wohlgebohrner Herr / Hochgebietender Herr.

Als Eu. Excell. die sämtl. Herrn Bürgern. der Alt- und Neustadt alhier / wieder mich klagend an / und vorbringen wollen / solches habe ich aus dem am 11. letzten Monats Novembr. an mich abgelassenen Churfürstl. Hauptmannen Amts Befehl mit mehrern versehen. Worüber ich mich dann nicht genung verwundern kan / was doch diese gesamte Herrn Consules und Herrn Syndicum dazu angetrieben / daß sie eine so grosse procession wieder mich nicht nur an gestellt / sondern auch mit unentschuldigter Stirn / eine solche unverantwortliche nichtige Klage / wieder mich an / und vorzubringen sich unternommen / und zwar 1. Klagen sie / daß ich eine zeithero bey ein und andern Rachts Berrichtungen mich sehr insolent erwiesen / welches sehr unweise Vorbringen / ich kürzlich mit beygelegten attestato sub lit. A. hiermit beantworten will / welches mich / dieses zur grösssten Ungebühr angedichteten Calumniosen Auflage / schon loßsprechen wird / wie insolent aber isige Regierende Herrn Bürg. Saalfeldt und Läder / gegen ihre sämtl. Herrn Collegen und Rachts Cämmerern sich bezeiget / solches ist vom ganzen Collegio gehörigen Orts theils allbereit klagend vorgestellet worden / daselbst können sie ihre vermeinde Sache hinbringen / soll ihnen schon gebührender maßen begegnet werden / was nun belanget den 2. unwahren Punct / so wird das hierbey befindliche Attestat sub lit. B. mit mehren anweisen und bezeigen / was am 10. dieses / zwischen mir und Herrn Bürgemeister Saalfelden / vor Wortwechsel ergangen / wie dann in selben moment und frischen Gedächts

Gedächtniß Herr Cämmerer Holdefreund alles was zwischen uns beyden passiret vor sich aufgeschriben/ also diese unwahre imputa- tion von selbstem hinwegfälet/ was aber diese angeführte Pfannen- Schmidtsche geklagte Sache an ihme selbstem belanget/ so hat es damit folgende Bewandniß/ daß nemlich/ unter andern vielen Schrift- und mündlichen Suppliciren / am 8. dieses Zacharias Pfannenschmidt E. E. Raht um ein Attestat schriftlich angesuchet/ selbiges Schrei- ben/ der Herr Bürgermeister Saalsfeldt/ mit denen gesanten Rahts- Cämmerern nicht communiciret/ sondern mit ein und andern unan- ständigen Zusatz/ das begehrte Attestat schlechter dinges versaget/ als nun diese Sache von meinen Herrn Collegen mir eröffuet/ habe ich Pfannenschmidts Bittschreiben zuverlesen gebeten/ als auch geschehen/ und nebst andern meiner Herrn Collegen/ mein votum dahin gege- ben/ daß man ihme das Attestatum nicht wohl würde können ver- sagen/ aus folgenden Ursachen Zacharias Pfannenschmidt/ hätte von den Juden empfangen an Weiß- Pfennige 12. Marck.
An ausgebrandten Silber 6.
An Bruch- Silber 4.

Summa 22. Marck.

Dieses von den Juden gelleferte Corpus würde nach aller erfahrenen Silberkennner höher nicht dann vor 9 $\frac{1}{2}$. Lothig außs aller- höchste taxiret werden/ und hätte er hieraus die angehaltene Becher verfertiget/ welches er mittelst Eydes bekräftigen wolte. Obgedachtes Silber nun/ wäre bey denen Goldschmieden und Juden gewöhnli- chen Wahren/ in einen gewissen Preiß zur Rechnunge gesezet wor- den/ da dieses haltige Silber/ Pfannenschmidt jedes Loth auf 10 $\frac{1}{2}$. Gr. außs allergenaueste zustehen könne/ nun hätte er vor seine Arbeit und Vergulden/ mehr nicht denn außs allermeiste jedes Loth 18. Gr. ver- dienet/ weil besage Contracte er vor das Loth 12. Gr. nur bekommen. Hieraus wäre nun weder ein dolus noch lucrum zuerzwingen/ weil an der Arbeit kaum das Brod verdienet/ daß Vergulden aber oben eingegeben wäre/ die beygeschlagene Lillie wäre Pfannenschmidts Zei- chen im Petschafft/ welche er/ (daß es nicht iemanden Schaden ge- schehen:) mittelst zuerlandten Eydes erhärten wolte/ dieses/ weil von denen Rahts- Personen es begehret worden/ ist in dieser Boigteylichen
inqui-

inquisitionis Sache mein votum gewesen/wie dann weiter niemahls
 anders als auf leyigen Schlag in Voigteyl. Sachen mich mesliret
 habe/ und ohne præjudiz meiner und meiner Herrn Collegen/ so lan-
 ge der Raht Pachter der Churfürstl. Erb-Voigtey verbleibet/ meines
 voti mich nicht begeben kan/ ob nun diese meine ration etwa ein-
 gen zu deutlich ausgedrückt geschienen/ daß mich so zugesetzt worden/
 dürffte wohl die Wahrheit seyn/ am meisten muß mich aber über die
 übrigen 3. Herrn Bürgemeistere als Böttigern/ Heidfelden/ und
 Lauen verwundern/ daß dieselbe wieder mich zu Klagen sich so unreiff-
 lich antreiben lassen/ da ich mit diesen ehrlichen Leuten so wenig als
 mit dem Pabst zu Rom zuthun habe/ maßen sie nicht zu mir und ich
 nicht zu ihnen kommen/ am allermeisten ist es nicht eine geringe Ver-
 wegenheit von dem Syndico Herrn D. Thilemann/ daß der auch in
 dieser procession der Sechste Mann als eine Rahts-Person/das drit-
 te Paar zuerfüllen/ seye und wieder mich zweiffels ohne mit Klagen
 wollen/ zumahl ich niemahls mit selben die aller geringste Contro-
 vers gehabt/ selben auch nicht gestehe/ daß er mehr als sein aufgetra-
 nes Syndicat-Ampt ausweist/ in diese erdichtete Klage-Sache sich
 meslire/ und dependire ich nicht von ihm/ sondern er vielmehr eines
 theils von mir/ in dem ich ein Rahts-Cämmerer bin/ ob ihm aber an-
 stehet/ daß er in allen solchen contradictionen sich an die Hn. Con-
 sules hängen/ und contra die Rahts-Cämmerer Consilia schmieden
 hilffet/ solches bleibet zu seiner sehr schweren Verantwortung ausge-
 setzt. Belanget demnach an Zhr. Excell. mein ganz gehorsames Bit-
 ten/ weil aus diesem allen so viel nunmehr jutage liege/ daß die gesam-
 te Klägere zur Ungebühr bey dieselbe mich belanget/ und die an mich
 unverschuldete Weisung durch die angestellte procession Zhr. Excell.
 übereylet/ auch ihre vorgebrachte 2. Klage-Puncte in der lautern Un-
 warheit bestehen/ mich wieder diese gesamte Kläger nicht nur kräft-
 tiglich zuschützen/ und weil sie mir in allen zuviel gethan/zur hinläng-
 lichen satisfaction mich zuverhelffen/ auch ihnen solche Weisung zu-
 thun/ daß sie künfftig dergleichen unbedächtlichen Unternehmens sich
 gänzlich müssen enthalten/ ledweder mehr nicht/ als wozu er gesetzt
 sich unternehmen/ auch mit seinen zugeordneten Collegen/ aufrichtig
 und nicht nach eigener Caprice umgehen/ da mit gutes Vernehmen
 erhalten werden möge. Herrn D. Thilemann aber noch über dieses

solche nachdrückliche Anmahnung zu geben/ daß er sich erinnere/ daß er nicht nur des ganzen Rahts/ sondern auch eines ieden Rahts. Cämmers Consulent, aber nicht dessen Regent zuseyn angenommen worden/ aller solchen einschleichenden Mißhelligkeiten einseitige Unterstützung abthun/ und nur um seine Syndicat-Sachen sich bekümmern/ damit dem Raht nichts versäumet werden möge/ Dieses mein Suchen/ weil es der Billigkeit ganz gemäß/ also getröste mich willfähriger Gewährung/ und ich bin solches um Eu. Excell. hinwieder zuverdienem so willigst als schuldigst/ verharrend

Eu. Excell.

Quedlinburg den 13. Novembr.

Anno 1699.

ganz gehorsamster

Heinrich Wilhelm Tacke.

Lit. Aa.

Durchlauchtigst = Großmächtigster Churfürst/
Gnädigster Herr/

Eu. Churfürstl. Durchl. wird aus meinen unterthänigsten Supplicatis vorgetragen seyn/ welcher massen ich in unterthänigkeit ange suchet/ mir dasjenige Recht wiederfahren zulassen/ welches auch den grösssten Maleficanen und Ubelthätern/ so auf Leib und Leben sitzen/ nicht versaget werden kan/ und wie ich mit Freudigkeit meinen Feinden und Berfolgern ins Gesichte treten/ und erweisen wolle/ wie schändlich sie die Wahrheit gespahret/ die allererschrecklichsten Bosheiten ausgeübet/ unschuldige Leute verleumdet/ und solche Dinge ausgerichtet/ welche erbare Heyden zubegehen einen Abscheu getragen. Es gehet nunmehr in den 11. Monath/ daß man nach gemachter und angenommener Caution mich in weiten Arreste behält/ und kan ich nicht erfahren/ was das Delictum sey/ da doch Mordern und Dieben kurz nach ihrer incarceration vermeldet wird/ wessen sie beschuldiget werden; Es will zwar nunmehr äußerlich verlauten/ als wenn man

man mich dieser wegen mit Arrest belegt hätte/ weilm ich auf meiner
 Obern Befehl den Knobel aus der Klocken nehmen müssen; Wann
 aber/ Gnädigster Churfürst und Herr/ ich ein verpflichteter Diener
 bin/ der Gehorsam geschworen/ und einem Secretario sehr übel an-
 sehen würde/ wenn er sich unterstände/ über seiner Obern gemachte
 Verordnungen zjudiciren/ und darüber zu klügeln/ die Beilage sub
 Num. A. auch gnugsam behauptet/ daß ich nichts ungeschicktes oder
 straffbahres begangen/ sondern meinen theur beschwornen Eyd ob-
 „serviret: Als will Eu. Churfürstl. Durchl. nochmahls in unter-
 „thänigster devotion angeflehet haben/ falls ich was straffbahres
 „begangen/ mich nachdrücklich zustraffen/ da ich aber meine Un-
 „schuld (wie/ ob Gott will/ thun will/) ausführe/ in Dero kräftigen
 „Schutz zunehmen/ und meine Verfolger dahin anzuweisen/ daß sie
 nach den vorbeschriebenen und weltberühmten ChurSächs. Rechten
 hinkünftig verfahren/ keines Weges aber mit Hindansetzung des
 Achten Geboths unschuldige Leute kräncken und betrüben mögen.
 Denn es werden meine Feinde ihre procedur weder vor Gott noch
 Eu. Churfürstl. Durchl. und Dero fürtrefflichen Herren Geheimden
 Rätthen justificiren können/ Ich überlasse die ganze Sache Gott
 und Eu. Churfürstl. Durchl. / und verbleibe in unterthänigsten
 respect

Eu. Churfürstl. Durchl.

Datum Quedlinburg
 den 12. Jul. 1699.

unterthänigst = gehor-
 samster

T. W. Lattermann/
 Stiffts-Secretar.

Lit. Bb.

An die ChurSächs. Commission von dem Stiffts-
 Secretario Lattermann gestelltes Memoriale.

P. P.

Eu. Excell. Excell. ist bereits vorhin bekant / was man am 31.
 Augusti verwichen Jahres / vor eine harte procedur wider mich
 vor-

vorgenommen / in dem man mir nicht allein den Arrest angekündiget / sondern auch mein Haus mit Soldaten beleget / daß mein armes Weib und Kinder fast des Todes darüber gewesen / ich aber so wohl hier als auch auswärtig in solchen Verdacht gesetzt worden / als wann ich etwas peinliches / so zum mindesten den Staupenschlag nach sich jöge / begangen / ja wenn der Herr Stiffts Hauptmann meinen Feinden hätte wollen Gehör geben / würden sie meine Beschimpfung noch weiter pousfirt haben / wie sie dann einen ungemeinen appetit gehabt / mich etwas näher zukrigen / und ihre Lust meiner Beschimpfung zusehen / wie die Philister an Simson. Eu. Excell. ist auch nicht unwissend / daß ich ganzer 11. Monat in weitem Arrest bleiben müssen / und nicht ausreißen können / so gar / daß ich die opera charitatis, welche doch von Gott befohlen / nicht habe ausüben dürfen / und ob gleich so wohl meine gnädigste Herrschafft / als ich selbst / nachgefraget / was dann mein delictum wäre / so habe ich doch solches biß dato nicht eigentlich erfahren / ja nicht einmahl die Acta ad inspiciendum bekommen können. Es hat zwar euserlich verlauten wollen / daß es deswegen geschehen / weil ich den Knöppel aus der Schoß-Blocken ausheben lassen / daß dieses aber keine vera causa sey / ist daraus erscheinlich / in dem der Herr Superint. Calvisius, ingleichen der Herr Abtey Schösser Diener / eben dergleichen thun müssen / über dem bin ich ein Diener / der in schweren Pflichten stehet / und Gehorsam geschworen / und würde mir / als einem Secretario, der kein votum hat / sehr übel genommen werden / wann ich über gnädigster Herrschafft / und meiner Vorsitzenden Befehl erst raisoniren wolte / sondern es muß heißen : Mihi iussa capescere fas est, und zeuget über dem das zu Helmstädt weitläufftig elaborirte Responsum zur Gnüge / daß ich wegen Aushebung des Knöpels nichts ungeschicktes gethan / sondern daß ich Pflicht wegen darzu obligat und verbunden gewesen. Meine Feinde mögen zwar wohl in den Gedancken stehen / als wann sie mich durch diese per falsissima narrata ausgewirkte execution intimidiren / und darzu verleiten wollen / damit ich meine Pflicht nicht mehr observiren solte / allein sie werden sich sehr betriegen / dann es soll weder Trübsall oder Gefahr / ja weder Ketten noch Banden / durch Beystand des lieben Gottes / mich wendig machen von der Treue / die ich beyden hohen

hohen Obern/ ieden zu seinem Recht geschwohren habe; und bin ich
 versichert/ daß seine Churfürstl. Durchl. und Dero fürtreffliche Gn.
 Geheime Rähte nicht verlangen werden/ daß ich von meiner Pflicht
 mich ableiten lassen soll/ sondern da ich befinde/ daß der an mich ab-
 gegangene Befehl denen Compactaten und altem Herkommen/ (wel-
 ches ich am süglichsten aus dem mir anvertraueten Stiffts Archi-
 vo sehen kan /) gemäß ist/ so muß ich demselben in unterthänigkeit
 nachkommen/ und mich so dann am meisten fürchten vor dem / der
 Leib und Seel verderben mag in der Höllen / und des Gottseeligen
 und theuren Canglers Reinkinks / in seiner Biblischen Policen ab-
 gefassten Rahts bedienen/ damit ich als ein treuer Diener meinen
 Lauff vollende. Eu. Gn. und Excell. versichere ich hiedurch in un-
 terthänigkeit/ daß meine Feinde nicht allein wieder mich/ sondern auch
 wieder viele redliche und unschuldige Leute/ ihren Muthwillen ausge-
 übet/ sie haben das 8. te Gebot schändlich außer Augen gesetzt/ und
 glaube ich/ daß es allhier Leute giebet/ die mit denen Cretenfern in arte
 mentiendi noch certiren sollen/ und wenn der weitberühmte Moliere
 annoch an Leben seyn/ und die Quedlinburgischen affaires inne ha-
 ben würde/ dürffte er gar leicht bewogen werden/ einen neuen Heuch-
 lerischen Tartuffen zuschreiben. Es gehet nunmehr ins 11. Jahr/
 daß ich durch die Gnade Gottes in Stiffts Diensten bin/ ich habe
 sehr viel Gottlosigkeit bey einigen Leuten angemercket / und ist per
 acta publica zuerweisen/ daß sie mit grossen contestationen sich auf-
 geführet/ wie sie so devot wären/ und es so herzlich gut meineten/ ehe
 man sichs aber versehen/ so haben sie nach ihrem interesse (welches
 ihr Abgott ist:) die casaque verändert/ daß man gar auf die Gedan-
 cken gerathen möchte/ ob etwan Spinosa Schüler sich allhier einni-
 steln wolten. Eu. Gn. und Excell. werden mirs Hochgeneiget zu
 gute halten/ daß ich etwas frey schreibe / alleine ich befinde / daß es
 hochnützig sey/ die bisherige grosse und mehr als Heydnische malice
 aufzudecken/ und ist wohl nicht Wunder/ daß die Erde ihren Mund
 aufgethan / und die unbeschreibliche Bosheit verschlungen hätte.
 Man hat bey Seiner Chur-Fürstl. Durchl. M. G. H. mich über-
 aus anschwärzen wollen/ als wenn ich allhier viel unverantwortliche
 Handel und Begünstigungen ausgeübet/ allein ich bin hier/ und will
 meinen Feinden Hohn sprechen/ wann sie mir auch nur das geringste
 M erweis

erweisen sollen; Ich rühme mich nichts mehr/ denn meiner Schwachheit/ allein dieses will ich mich durch die Gnade Gottes rühmen/ daß ich keinen Menschen mit Wissen beleidige oder Unrecht thue/ vielmehr einem Ieden redlich unter die Augen gehe/ kein placentiner/ sondern veronenser bin/ dem will ich Troß biethen/ der mir mit Wahrheits-Grund nachreden soll/ daß ich Geschenke und Gaben/ oder auch nur Esculenta, welche certo modo in Rechten zugelassen seynd/ nehme/ und will ichs theils durch meine Verfolger selbst verificiren/ daß ich dergleichen wieder zurücke geschicket; Wann ich dann bereit und willig bin/ meine Unschuld in Eu. Gn. und Excell. presence am Tag zulegen/ und mit meinen Denuncianten gerne in arenam descendiren werde/ als will Eu. Gn. und Excell. hiedurch in gehorsamster submission ersuchet haben/ ihnen Auflage zuthun/ dasjenige/ was sie nacher Dresden wieder mich berichtet/ zu verificiren. Ich werde mit Freudigkeit antworten/ und ihnen den Schaaf-Pelz dergestalt ausziehen/ und ihre ungemeine Bosheit vor Augen stellen/ daß wenig reputation übrig bleiben möchte; Dann ich verlasse mich auf Gott und meine gerechte Sache und verbleibe mit gehorsamstem Respect

Eu. Gnaden und Excell.

Quedlinburg den 1. Octobr.

1695.

Lit. Cc.

Hoch- Ehrwürdige / in Gott Andächtige und Hochgelahrte / insonders Hochgeehrteste Herren und Freunde.

WU. Hochwü. geruhen aus beykommender specie facti und der Hochlöbl. Juristen Facultät zu Halle eingeholten Responso sub A, mit mehrerm zuersehen/ was sich am hiesigen Ort

Ort am 2. Februarii a. c. zugetragen/ auch was vor ein Fürstl. Rescriptum sub B. aus hiesigem Consistorio abgegangen. Ob nun wohl diese entsetzliche That/ in beyseyn vieler hundert Personen / insonderheit laber des gesamten Ministerii, vorgegangen/ und ein ieder Gewissenhafter Unterthan darüber geseuffzet und erschrocken. So habe ich dennoch/ um gewisser zu gehen / Eu. Hochwürden und Hochgelahrte Herrlichkeiten hierdurch unterdienstlichen ersuchen wollen / dem hiesigen Ministerio dero in Gottes Wort gegründete Meinung/ mit nachdrück- und ausführlichen rationibus decidendi über nachfolgende Frage zueröffnen.

Ob Ministeriales bey solcher Bewandniß/ da dieses scandalum vor so vielen 100. Personen / auch in beyseyn gesamten Ministerii, vollbracht / dieses harte wieder die Hohe Landes-Obrigkeit ausgeübete Delictum aber nicht mit wahrer Buße erkant werden solte / denen so hieran Theil haben/ mit guten Gewissen/ die Hand auflegen / und sie zur heiligen Communion admittiren können?

Das Honorarium wird Überbringer Dancckbarlichen abführen/ und ich verbleibe

Quendlinburgk

d. 19. Junii

1698.

Gottes Gnade und Segen zuvor!

Wohl Ehrwürdige/ Hochachtbar und Wohlgelahrter/
Bielgünstiger Herr und Freund/

W^r haben die speciem facti, so uns derselbe/ nebst beygefügtem Responso der löblichen Juristen-Facultät zu Halle/ übersendet/ gebührend durchlesen/ auch zugleich ersehen/ was er uns für eine Frage zubeantworten fürgeleget/ nemlich:

Ob Ministeriales bey solcher Bewandnis/ da ein sonderliches scandalum vor vielen hundert Personen/ in Beyseyn des gesamten Ministerii, vollbracht/ dieses harte/ wider die hohe Landes Obrigkeit ausgeübte/ delictum aber nicht mit wahrer Busse erkant werden sollte/ denen/ so hieran theil haben/ mit guten Gewissen die Hand auflegen/ und sie zur Heil. Communion admittiren könten?

Wann wir dann demselben zu willfahren uns schuldig erachten; Als halten wir allerdings dafür/ in Gottes Wort gegründet zu seyn: Daß öffentliche Delicta auch öffentlich bestraft werden müssen/ da denn der weltlichen Obrigkeit die weltliche/ denen Consistoriis aber die Kirchen-Straffe/ billig überlassen wird/ welche letztere unter andern darinnen bestehet/ daß die Delinquenten/ wenn Sie ihre Delicta nicht erkennen/ noch mit denenjenigen/ die sie beleidiget/ sich versöhnen wollen/ zum Beichtstuhl und heiligen Abendmahl nicht admittiret werden; Dahero von sich selbst folget/ daß Lehrer und Prediger mit gutem Gewissen solchen Leuten die Hand nicht auflegen/ noch sie zur Genießung des heiligen Abendmahls lassen können; sondern sie thun wohl/ wenn sie sich zurücke ziehen/ und die Beichtkinder gebührend vermahnen/

nahmen / daß sie sich mit denen Beleidigten vertragen / und son-
 derlich / wenn es ihre Obrigkeit angehet / derselben allen Respect
 und Gehorsam erweisen sollen ; sonderlich kömmt in presenti
 casu dieses darzu / daß das Hochfürstl. Sächs. Stiffts-Confis-
 satorium dem seel. Herrn Superintendenten Calvisio anbefoh-
 len / daß die in einer gnädigsten Verordnung genante Personen
 nicht eher zum Beichtstuhl und heiligen Abendmahl gelassen
 werden sollen / biß Sie sich bey Ihro Hochfürstl. Durchl. an-
 gemeldet / und sich daselbst ausföhnen lassen : Worbey es auch
 billig verbleibet. Haben solches auf Begehren hiermit vermel-
 den wollen / und verbleiben unter **CHRYSTI** Gnaden-
 Schutz

**Unsers vielgünstigen Herrns
 und Freundes**

Dat. Leipzig den 21. Junii
 1693.

dienstwillige

**Decanus, Senior, und andere Dd.
 und Assesores der Theologischen Fac-
 cultät daselbsten.**

Lit. Dd.

Die Hochwürdigst-Durchlauchtigste Herzogin und Abba-
 tisin / Unsere gnädigste Fürstin und Frau / haben versicher-
 lich vernommen / was gestalt Bürgermeister und Rath beeder
 Städte Quedlinburg sich unternommen / Gelder aufzunehmen /
 und dafür gemeiner Stadt Zehenden zuversehen. Allermassen
 nun zur Gnüge bekant / was gestalt Sie blosser Administrato-
 res und Vormünder gemeiner Stadt Güter sind / Senatus auch
 verbunden / Reyerendiss. ac Serenissimæ, als Landes-Fürstin /



darvon Rechnung zu thun / über dem mit einem Körperlichen
 und theuren Ende versprochen / gemeiner Stadt Bestes zube-
 fördern / und zu Tag und Nacht sich dahin zubemühen / damit
 aller Schade und Nachtheil abgehütet werde / nicht weniger ih-
 nen bekant seyn wird / was vor requisita erfordert werden / ge-
 meine Güter zuverpfänden / insonderheit aber / daß solches ohne
 LandesFürstl. Consens, und gemeiner Bürgerschaft Einwilli-
 gung / nicht geschehen kan / auch dargethan werden muß / daß die
 Gelder zum gemeinen Besten des Vaterlandes angewendet,
 Als lassen Reverendiss. so wohl Stiffts als gemeiner Bürger-
 schaffe wegen / dero Stadt-Nacht / und einen iedweden inson-
 derheit / ernstlich warnen / sich hierinne wohl vorzusehen / und
 zuerwegen / daß man nicht wissen könne / was vor betrübte Krie-
 ges- und andere Zeiten noch kommen dörfsten / in welchen aus
 höchstdringender Noth man etwas erborgen / und dardurch Stiffe
 und Stadt retten müsse. Mit dem Beyfügen / daß falls man
 diesem ungeachtet dennoch damit fortfahren würde / Serenissima
 und dero getreue und liebe Bürgerschaft / wieder alle Nachts-
 Glieder / so darin consentiren / und dero Erben / es suchen /
 Schaden und Kosten sich vorbehalten / auch höchsten Orts die
 Nothdurfft mit Nachdruck beobachten wollen. Wornach sich
 eigentlich zuachten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hü-
 ten. Signat. Quedlinb. den 27. Sept. 1697.

Fürstl. Sächsische Stiffts-Kanzley

daselbst

Anton von Besel.

8/11/8

ULB Halle 3
004 826 558



VD 17

72





Auff gn
auffgedeck

Was

Quedlinbu

Glieder / u
Co

Kurze Beantwort
Schrift / welche

Abgenöthigte

In
Zween R

zugleich Rever

Dero Re

Neb



3

e
ve

is =

aths,

ig /

